



Universität Hamburg
DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT
FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN



STUDIENHANDBUCH MASTER OF ARTS JOURNALISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT

GULTIG AB STUDIENBEGINN ZUM WINTERSEMESTER 2016/17



**AKTUALISIERT ZUM
WINTERSEMESTER 2019/20**

Inhalt

1. Was bietet der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft?	3
2. Der Studienplan des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft	4
3. Der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft im Detail	5
3.1. Die erste Säule: Journalismus praktisch	5
3.2. Die zweite Säule: empirische Medien- und Journalismusforschung	5
3.3. Das Praktikum im Modul Kommunikation als Beruf	6
3.4. Wahlpflichtbereich Projektwerkstatt	7
3.5. Der Wahlbereich	7
3.6. Auslandsaufenthalte	8
3.7. Die Masterarbeit	8
4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen	9
4.1. STiNE – Das Studien-Infonetz der Universität Hamburg	9
4.2. An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen	9
5. Prüfungen und Noten	10
5.1. Grundlagen des Prüfungssystems	10
5.2. Voraussetzungen für die Prüfungsteilnahme	11
5.3. Wie berechnet sich die Abschlussnote im Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft?	11
6. Das Studienbüro Sozialwissenschaften	12
6.1. Die Aufgaben des Studienbüros	12
6.2. Ansprechpartner/innen im Studienbüro Sozialwissenschaften	12
7. Weitere Ansprechpartner/innen	13
7.1. Fachspezifische Ansprechpartner/innen	13
7.2. Allgemeine studentische Angelegenheiten	13
7.3. Internationales	14

Anhang

1. Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 15. Juni 2016
2. Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 24. Januar 2018 [Änderung von § 16 Absatz 3; betrifft Mutterschutz und Elternzeit]
3. Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft (M.A.) der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 7. Dezember 2016; Teil I: Ergänzende Bestimmungen zur M.A.-Prüfungsordnung, Teil II: Modulbeschreibungen)

Impressum

Herausgeber: Universität Hamburg, Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Studienbüro Sozialwissenschaften

Redaktion/Satz: Ihno Goldenstein (ihno.goldenstein@uni-hamburg.de), Dennis Reineck

Gestaltung (Umschlag): klutegrafikdesign, www.klute.se

Fotos Titelseite: iStockphoto, Heitmann, Axel Springer AG

Druck: Universität Hamburg, Universitäts-Druckerei, Allendeplatz 1, 20146 Hamburg

3., aktualisierte Auflage zu den FSB vom 07.12.2016, Stand: 19.09.2019

Alle Informationen in diesem Studienführer sind nicht rechtsverbindlich und gelten vorbehaltlich der Prüfungsordnung und der Fachspezifischen Bestimmungen (FSB) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Änderungen vorbehalten.

1. Was bietet der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft?

Der viersemestrige konsekutive Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft schlägt eine **einzigartige Brücke zwischen Theorie und Praxis**: Die Anleitung zu systematischer Forschung paart sich mit der Vermittlung journalistischer Fertigkeiten. Der Studiengang vermittelt die neuesten Forschungsergebnisse und Methoden der Kommunikationswissenschaft und setzt dabei an aktuellen Herausforderungen des Journalismus an. Wir zeigen, wie wissenschaftliche Theorien, Methoden und Erkenntnisse helfen können, diese Herausforderungen zu bewältigen.

Schwerpunkte in Lehre und Forschung liegen in den Bereichen Praxis und Qualität des Journalismus, Klima- und Wissenschaftskommunikation, digitale Medien und digitaler Journalismus sowie politische Kommunikation. Wir erweitern die Perspektive über Deutschland hinaus, arbeiten international vergleichend und analysieren grenzüberschreitende Kommunikationsflüsse.

Leitbild und Richtschnur des Studienganges ist der **Qualitätsjournalismus**: gründliche Recherche, unvoreingenommene Würdigung der Fakten, professionelle Skepsis, verständliche Vermittlung und selbständiges Urteilen als Elemente einer verantwortlichen Berufsausübung im Dienste der demokratischen Gesellschaft. Die Studierenden lernen, die gesellschaftlichen, ökonomischen, ethischen, historischen und internationalen Rahmenbedingungen des Journalismus zu analysie-

ren und erwerben so wertvolles Wissen für ihren Berufseinstieg.

Seminare mit praktischen Übungen vermitteln das journalistische Handwerkszeug, ermöglichen aber auch eine wissenschaftliche Reflexion der Medienpraxis. In **Projektseminaren** führen wir angewandte praxisrelevante Forschung durch, entwickeln, produzieren und testen journalistische Produkte. Der Studiengang bindet erfahrene Praktiker aus der Medienmetropole Hamburg in die Lehre ein.

Die Studierenden können **in studienbegleitenden Praktika** wertvolle Erfahrungen sammeln und ihre Kontakte zu Redaktionen ausbauen. Im **freien Wahlbereich** können die Studierenden Fachkompetenz in anderen Fächern erwerben, die sie sich in der späteren Praxis zunutze machen können. Abgeschlossen wird der Studiengang mit einer **wissenschaftlichen Masterarbeit**.

Durch die Verknüpfung von wissenschaftlicher Reflexion und journalistischem Handwerk bildet der Studiengang Journalistinnen und Journalisten für ein breites Spektrum anspruchsvoller Tätigkeiten in der Medienwelt aus. Mit seiner forschungspraktischen Komponente schafft der Studiengang aber auch Voraussetzungen für eine wissenschaftliche Karriere (z.B. Promotion) im Bereich Kommunikationswissenschaft/Medienforschung.

Aktuelle Informationen finden Sie auf der Studiengangswebseite:

www.wiso.uni-hamburg.de/ma-jkw

2. Der Studienplan des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft

1. Semester (WiSe)	Prüfung	LP	2. Semester (SoSe)	Prüfung	LP	3. Semester (WiSe)	Prüfung	LP	4. Semester (SoSe)	Prüfung	LP
M1: Medien und Gesellschaft			M6: Kommunikation als Beruf						M12: Abschlussmodul		
LV: Vorlesung Medien und Gesellschaft	MAP	5	Berufspraktikum mit Praktikumsbericht		9	LV: Ringvorlesung Kommunikation als Beruf	MAP	3	Masterarbeit	MAP	30
M2: Methoden der empirischen Kommunikationsforschung						M7: Mediensysteme und Globalisierung					
LV: Seminar Methodenvertiefung: Befragung	MTP	4,5	LV: Seminar Datenanalyse	MTP	5	LV: Seminar	MAP	5	LV = Lehrveranstaltung MAP = Modulabschlussprüfung MTP = Modulteilprüfung P = Prüfung		
LV: Seminar Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse	MTP	4,5									
M3: Journalistische Recherche						M8: Medienforschung					
LV: Seminar Journalistische Recherche I	MTP	4	LV: Seminar Journalistische Recherche II	MTP	4	LV: Seminar Medienforschung	MAP	5			
M4: Journalistisches Darstellen						M9: Medienethik und Medienkritik					
LV: Seminar Journalistisches Darstellen I	MTP	4	LV: Seminar Journalistisches Darstellen II (erstes Seminar)	MTP	4	LV: Seminar Medienethik und -kritik	MAP	4			
			LV: Seminar Journalistisches Darstellen II (zweites Seminar)	MTP	4						
M5: Journalismusforschung						Wahlpflichtbereich Projektwerkstatt					
LV: Seminar Theorien des Journalismus		4	LV: Seminar Empirische Journalismusforschung	MAP	4	M10: Wissenschaftliche Projektwerkstatt oder M11: Journalistische Projektwerkstatt					
						LV: Projektseminar	MAP	9			
Wahlbereich						Wahlbereich					
1-2 LV oder 1 Modul nach Wahl	P	(4)				1-2 LV oder 1 Modul nach Wahl	P	(4)			
		30			30			30			30

3. Der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft im Detail

Es ist noch gar nicht so lange her, da war die Vorbereitung auf Medienberufe, insbesondere auf journalistische Tätigkeiten, in Deutschland etwas, das in der Regel fernab der Universitäten geschah. Der Journalismus galt als Kunst, die man in die Wiege gelegt bekam oder eben nicht. Journalistisches Handwerk zu vermitteln war demnach verlorene Liebesmüh, denn – entweder man war zur großen Journalistenpersönlichkeit geboren oder eben nicht. Hinzu kam, dass die Verlage in ihren Volontariaten scheinbar alles vermittelten, was man für den Beruf brauchte.

Der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft (und sein Vorgänger) ist aus der Überzeugung heraus entstanden, dass Journalismus erlernbar und zugleich von seinen Grundlagen her voraussetzungsreicher ist, als dies bisweilen behauptet wird. Das spiegelt sich in der Grundstruktur des Studiengangs wieder, die aus zwei Säulen besteht: einer praktischen Säule, die journalistisches Handwerk vermittelt, und einer wissenschaftlichen, die die gesellschaftliche Rolle und die Entstehungs- und Wirkungszusammenhänge von Journalismus reflektiert.

Das Curriculum des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft ist in Modulen organisiert. Jedes Modul ist eine Lerneinheit, die sich aus thematisch zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzt.

3.1. DIE ERSTE SÄULE: JOURNALISMUS PRAKTISCH

Journalistische Praxis ist erlernbar. Im Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft erweitern Sie Ihre Kenntnis der journalistischen Recherche, des journalistischen Schreibens und lernen vertiefende berufspraktische Themen und Probleme kennen.

Sie erlernen und erproben zum Beispiel verschiedene Rechercheverfahren und -techniken (Modul 3: Journalistische Recherche). Sie lernen journalistische Darstellungsformen wie die Reportage oder das Interview kennen und erproben sie. Einzelnen Formen werden Seminare gewidmet, damit ein ganz anderes, vertieftes Verständnis für Formen entsteht, als dies zum Beispiel durch die Lektüre eines journalistischen Handbuchs möglich wäre (Modul 4: Journalistisches Schreiben). In Projektredaktionen von drei Stunden wöchentlich können Sie zudem praxisnahe Medienproduktion haltbar einüben (Modul 11: Journalistische Pro-

jektwerkstatt). Praktisches Medienrecht, Medienethik und Medienkritik sowie Befunde aus der Verständlichkeitsforschung und verwandten, praxisrelevanten Forschungsbereichen runden die berufsvorbereitenden Module ab.

Als Leitbild dient hierbei immer der Qualitätsjournalismus, verstanden nicht als elitäre Veranstaltung einiger weniger Alpha-Journalisten oder Alpha-Medien, sondern als eine inhaltliche Orientierung auf den besseren Journalismus, als eine Querschnittsaufgabe für alle Medien und als eine Verpflichtung auf Berufsstandards, hinter die ein Journalismus nicht zurückfallen darf, der seine gesellschaftliche Rolle ernst nimmt.

Über die Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus kann die sehr gute innerstädtische Vernetzung der beteiligten Professuren dazu verhelfen, interessante Praktika in den Redaktionen der reichhaltigen Hamburger Medienlandschaft vermittelt zu bekommen.

3.2. DIE ZWEITE SÄULE: EMPIRISCHE MEDIEN- UND JOURNALISMUSFORSCHUNG

Journalismus ist in die Gesellschaft eingebettet und übernimmt zugleich als „vierte Gewalt“ im Staate eine wichtige Aufgabe für die Demokratie. Deshalb erschöpft sich der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft nicht in der Vermittlung berufspraktischer Kenntnisse, sondern versetzt Sie in die Lage, die besondere Rolle von Journalismus zu reflektieren.

Welche Aufgabe übernimmt der Journalismus für die Gesellschaft und wie erfüllt er sie? Wie werden journalistische Medien genutzt und wie wirken sie? Wie beeinflussen Mediensysteme in Deutschland und in anderen Ländern die Struktur von Öffentlichkeit? Findet im Zuge der Globalisierung eine weltweite Angleichung statt oder führen nationalstaatliche Abwehrreflexe zu einer weiteren Differenzierung? Diese und ähnliche Fragen werden im Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft theoretisch aufgearbeitet und besprochen.

Neben der Theorie werden aber auch forschungspraktische Akzente gesetzt. Sie vertiefen ihre empirischen Methodenkenntnisse, konzipieren und führen eigene Forschungsprojekte durch (Modul 2: Methoden der empirischen Kommunikationsforschung).

Der wissenschaftliche Blick auf alltäglichen Journalismus ermöglicht es, Muster zu erkennen, die im journalistischen Alltag untergehen. Insofern trägt auch Wissenschaft zur Qualität des Journalismus bei, indem sie wie ein Frühwarnsystem auf Fehlentwicklungen hinweist oder neue Formen des Journalismus erkennt und systematisch untersucht.

3.3. DAS PRAKTIKUM IM MODUL KOMMUNIKATION ALS BERUF

a) Berufsfelder, Umfang, Ziele

Im Rahmen des Moduls 6: Kommunikation als Beruf müssen Sie ein **mindestens sechswöchiges Praktikum im Bereich Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit/PR, Medienforschung oder Medienmanagement** absolvieren. Bei einem planmäßigen Studium findet das Praktikum in der vorlesungsfreien Zeit vor oder nach dem zweiten Semester statt.

In diesem Praktikum soll ein Einblick in das gesamte Spektrum der Tätigkeiten in dem gewählten Arbeitsfeld möglich sein. Sie selbst sollten an vielen dieser Tätigkeiten beteiligt sein. Das Lernziel des Praktikums sind die Erfahrungen, die Sie durch aktives Mitwirken erwerben.

Das Praktikum soll Ihren beruflichen Horizont erweitern und daher **in einem Bereich stattfinden, in dem Sie bislang keine Erfahrungen gesammelt haben**. Das kann zum Beispiel ein anderes Ressort sein (etwa ein Praktikum in einer Mantelredaktion oder im Kulturjournalismus, wenn Sie bisher in Lokalredaktionen tätig waren) oder ein anderes Medium (etwa TV-Journalismus, wenn Sie vorher Praktika bei Zeitungsverlagen absolviert haben). Ein Praktikum im Ausland wird empfohlen.

Das Praktikum kann nur in einem Betrieb stattfinden, in dem mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter hauptamtlich in dem Bereich tätig ist, in dem Sie Ihr Praktikum absolvieren, und Sie anleiten kann. Durch eine **frühzeitige Absprache mit der bzw. dem Modulverantwortlichen** (Kontakt Daten siehe Abschnitt 7.1. Fachspezifische Ansprechpartner) wird sichergestellt, dass das Praktikum den Anforderungen des Studiengangs entspricht.

Die Fachspezifischen Bestimmungen sehen ein mindestens sechswöchiges Vollzeitpraktikum vor. In Ausnahmefällen kann auch ein Teilzeitprakti-

kum genehmigt werden. Der Antrag dazu muss frühzeitig, i.d.R. vor Praktikumsbeginn, an den Modulverantwortlichen gerichtet werden. Im späteren Praktikumszeugnis muss neben der Dauer des Praktikums auch die wöchentliche Arbeitszeit genannt sein.

b) Praktikumsvereinbarung

Da das Praktikum für die vorlesungsfreie Zeit vor oder nach dem zweiten Semester vorgesehen ist, sollten Sie frühzeitig am Beginn Ihres Masterstudiums einen Praktikumsplatz suchen, der den Anforderungen des Moduls Kommunikation als Beruf und Ihren persönlichen Interessen und Zielen entspricht.

Um die Anerkennung des Praktikums im Modul Kommunikation als Beruf sicherzustellen, wird dringend empfohlen, **unmittelbar nach der Zusage des Arbeitgebers** eine Praktikumsvereinbarung abzuschließen.

Schritt 1: Der Arbeitgeber bescheinigt auf dem Formular Praktikumsvereinbarung (S. 1), wann und in welcher Redaktion/Abteilung Sie das Praktikum absolvieren und welche Tätigkeiten Sie in diesem Praktikum voraussichtlich ausüben werden.

Schritt 2: Sie erläutern auf dem Formular (S. 2), warum und wie das Praktikum Ihrer Ansicht nach Ihre bisherigen Erfahrungen im Bereich Journalismus, Medien und Kommunikation ergänzt und reichen dieses Formular anschließend beim Studienkoordinator ein, der den Antrag mit Ihrer Masterbewerbung abgleicht.

Schritt 3: Wenn im Ausnahmefall ein Teilzeitpraktikum oder eine studienbegleitende Tätigkeit genehmigt werden soll, müssen Sie dazu einen formlosen und begründeten Antrag beifügen.

Schritt 4: Sie reichen das ausgefüllte Formular (und ggf. den Antrag auf ein Teilzeitpraktikum) beim Studienkoordinator ein, der Ihre Angaben mit Ihrer Masterbewerbung abgleicht.

Schritt 5: Der Modulverantwortliche des Moduls Kommunikation als Beruf entscheidet, ob das Praktikum den Anforderungen der Modulbeschreibung entspricht. In Zweifelsfällen wird er Sie um weitere Auskünfte bitten. Die Genehmigung erfolgt auf dem Formular, das Ihnen postalisch zugesendet wird; über eine Nicht-Genehmigung werden Sie per E-Mail informiert.

c) Anerkennung des abgeschlossenen Praktikums im Modul Kommunikation als Beruf

Ihre während des Praktikums gesammelten Erfahrungen reflektieren Sie in Ihrem **Praktikumsbericht** (vgl. die Modulbeschreibung des Moduls 6 in den Fachspezifischen Bestimmungen). Den Praktikumsbericht verfassen Sie nach den Vorgaben der bzw. des Lehrenden für die Ringvorlesung Kommunikation als Beruf und reichen ihn bei dieser bzw. diesem ein.

Mit dem Praktikumsbericht müssen Sie vorlegen:

- eine aussagekräftige Praktikumsbescheinigung (z.B. ein Zeugnis), in dem die Firma bzw. Abteilung, in der Sie Ihr Praktikum abgeleistet haben, und Ihre Tätigkeiten beschrieben sind und in dem die Dauer des Praktikums genannt ist (bei einem Teilzeitpraktikum auch die wöchentliche Arbeitszeit).

3.4. WAHLPFLICHTBEREICH PROJEKTWERKSTATT

Im dritten Semester sollen Sie Ihre im bisherigen Masterstudium erworbenen Kompetenzen im Rahmen eines größeren wissenschaftlichen oder journalistischen Projekts anwenden und vertiefen. Sie können dafür zwischen einer **wissenschaftlichen** (Modul 10) und einer **journalistischen Projektwerkstatt** (Modul 11) wählen. Detaillierte Auskünfte über diese Module finden Sie in den Modulbeschreibungen der Module 10 und 11 in den Fachspezifischen Bestimmungen.

3.5. DER WAHLBEREICH

Im **Wahlbereich** sollen sich die Studierenden des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft Fachwissen und Kompetenz in anderen Disziplinen aneignen, „um nach individuellen Bedürfnissen ihr wissenschaftliches und berufliches Profil zu schärfen“ (Zitat aus der Modulbeschreibung des Wahlbereichs). D.h. Sie sollen im Wahlbereich Module oder Lehrveranstaltungen belegen, die für Ihre angestrebte berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit (oder die Masterarbeit) nützlich sind.

Sie müssen insgesamt Module oder Lehrveranstaltungen im Umfang von **8 Leistungspunkten** (oder mehr) absolvieren. Die Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs sind im Studienplan für das 1. und 3. Semester vorgesehen, können aber auch in anderen Semestern besucht werden. Wie viele Lehrveranstaltungen Sie abschließen, um die 8

Leistungspunkte zu erreichen, ist Ihnen selbst überlassen.

Sie können im Wahlbereich **Lehrveranstaltungen und Module aus den Studiengängen der Universität Hamburg** frei kombinieren. Allerdings sind Lehrveranstaltungen und Module aus den **Sozial- und Medienwissenschaften** im Wahlbereich des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft nur anrechenbar, wenn sie in einem Masterstudiengang angeboten werden (siehe Modulbeschreibung des Wahlbereichs). D.h. Lehrveranstaltungen aus den Bachelorstudiengängen Medien- und Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie oder Sozialökonomie können im Rahmen des Wahlbereichs nicht besucht werden.

In **anderen Fächern** können auch Lehrveranstaltungen oder Module aus Bachelorstudiengängen für den Wahlbereich besucht werden. Allerdings kann es vorkommen, dass einzelne Studiengänge keine Lehrveranstaltungen für den Wahlbereich öffnen oder einzelne Disziplinen Masterstudierenden (auch aus anderen Fächern) die Teilnahme an ihren Bachelor-Lehrveranstaltungen untersagen.

Sprachkurse sind im Wahlbereich des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft **nur in Ausnahmefällen nach individueller Genehmigung** des Prüfungsausschusses anrechenbar, wenn der Sprachkurs für den späteren Beruf wichtig ist. Dies muss dem Prüfungsausschuss umfassend begründet werden. Jede bzw. jeder Studierende kann sich höchstens einen Sprachkurs im Wahlbereich anerkennen lassen. Englischkurse sind generell nicht anerkennungsfähig.

Für die Module und Lehrveranstaltungen des Wahlbereichs gelten immer die **Prüfungsbestimmungen und Leistungsanforderungen des anbietenden Faches**. In der Praxis bedeutet das:

- Verlangt das anbietende Fach, dass für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung erbracht werden muss, müssen Sie in dieser Veranstaltung die für die Anrechnung im Wahlbereich geforderte Prüfung bestehen.
- Verlangt das anbietende Fach, dass für den erfolgreichen Abschluss einer Lehrveranstaltung eine Studienleistung erbracht werden muss, müssen Sie in dieser Veranstaltung die für die Anrechnung im Wahlbereich geforderte Studienleistung erbringen.

- Ist nach den Regeln des anbietenden Faches die aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung ausreichend für die Anrechnung dieser Veranstaltung im Wahlbereich, dann kann diese Veranstaltung im Wahlbereich angerechnet werden, wenn die aktive Teilnahme bescheinigt wird.

Das anbietende Fach entscheidet ebenfalls, ob eine Wahlbereichsprüfung benotet oder unbenotet ist.

3.6. AUSLANDSAUFENTHALTE

Ein Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland öffnet Chancen für die Zukunft. Sprachlich, kulturell und fachlich profitieren Studierende von einer Station im Ausland. Das Institut für Journalistik und Kommunikationswissenschaft unterstützt Sie dabei mit fachspezifischer Beratung (siehe Abschnitt 7.1. Fachspezifische Ansprechpartner) und Kontakten zu Partneruniversitäten, wie zum Beispiel der Universität Stellenbosch in Südafrika oder der Universität Amsterdam in den Niederlanden.

Im Rahmen des Studiums kann ein einsemestriges **Auslandsstudium** in einem fachlich verwandten Masterprogramm absolviert werden – in der Regel im dritten Semester. Während dieses Auslandssemesters sollten Sie Module im Umfang von 30 LP belegen. Vor dem Auslandsaufenthalt wird in der Regel ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anrechnung der dort erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu gewährleisten. Die Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen müssen Sie nach Ihrer Rückkehr beim Prüfungsausschuss beantragen.

Ein Auslandssemester benötigt in der Regel **ein knappes Jahr Vorbereitung**. Sie sollten sich bei Interesse daher gleich zu Beginn Ihres Masterstudiums informieren und ggf. für Austauschprogramme oder Stipendien bewerben.

Innerhalb Europas können Studierende im Rahmen des Erasmus-Programms drei bis zwölf Monate an einer europäischen Partnerhochschule studieren, gegebenenfalls in Verbindung mit einem Praktikum. Beides wird durch EU-Mittel unterstützt. Ein Auslandssemester mit Erasmus hat zahlreiche Vorteile: Die Studienleistungen im Ausland können an der Heimatuniversität anerkannt werden, zur Deckung der zusätzlichen Kosten gibt es ein kleines Mobilitätsstipendium, die Erasmus-Koordinatoren der Gastinstitute betreuen die Austauschstudierenden vor Ort.

Mit Universitäten **außerhalb Europas** hat die Universität Hamburg bilaterale Austauschvereinbarungen abgeschlossen, die zum Teil mit einem kleinen Stipendium oder Reisekostenzuschuss verbunden sind. Innerhalb dieser Rahmenverträge können Studierende des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft nach Stellenbosch, Monash oder andere Universitäten gehen. Das International Office der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und die Abteilung Internationales der Präsidialverwaltung (Kontakt Daten siehe Abschnitt 7.3. Internationales) bieten dazu Auskunft und regelmäßige Infoveranstaltungen an.

Wer im Ausland lieber **praktisch tätig** sein möchte, kann beispielsweise an Schulen oder Universitäten Deutsch lehren oder ein Praktikum in einer Redaktion oder einem anderen Medienbetrieb absolvieren. Zahlreiche Details und nützliche Hinweise zum Thema Arbeit oder Praktikum im Ausland können auf der Website des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft abgerufen werden. Praktika im Ausland können im Modul 6: Kommunikation als Beruf anerkannt werden, wenn sie die Vorgaben der Modulbeschreibung erfüllen.

Über finanzielle **Förderungsmöglichkeiten** können Sie sich in der Stipendiendatenbank des DAAD (www.daad.de/ausland/de/) oder auf der Webseite der Abteilung Internationales unter der Rubrik „Studieren im Ausland“ informieren: www.uni-hamburg.de/internationales/studieren-im-ausland.html

3.7. DIE MASTERARBEIT

Die Abschlussarbeit im Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft ist eine **wissenschaftliche Masterarbeit**, in der Sie ein Thema aus dem Bereich Journalistik/Kommunikationswissenschaft selbstständig bearbeiten. Dafür ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen. Die Masterarbeit wird regelhaft im vierten Semester geschrieben und soll etwa 60 bis 100 Seiten umfassen (ohne Anhänge).

Zur Masterarbeit können Sie sich anmelden, wenn Sie alle Pflichtmodule der ersten beiden Semester erfolgreich abgeschlossen haben (Zulassungsvoraussetzung). Sie sollen sich spätestens zur Masterarbeit anmelden, wenn Sie alle übrigen Module des Studiengangs und den Wahlbereich abgeschlossen haben.

4. Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen

4.1. STINE – DAS STUDIEN-INFONETZ DER UNIVERSITÄT HAMBURG

Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft setzt eine Anmeldung über das Studien-Infonetz STiNE (www.stine.uni-hamburg.de) voraus. Die Anmeldungen müssen innerhalb festgelegter Anmeldephasen vor bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Nach dem Ende der Anmeldephase werden Sie über STiNE informiert, ob Ihre Anmeldung erfolgreich gewesen ist und Sie an den gewählten Lehrveranstaltungen teilnehmen können.

4.2. AN- UND ABMELDUNG ZU LEHRVERANSTALTUNGEN UND PRÜFUNGEN

Grundsätzlich kennt STiNE zwei **Anmeldephasen für Lehrveranstaltungen**: Die reguläre (erste) Anmeldephase beginnt in der Regel sechs Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit und dauert ca. zwei bis vier Wochen. Am Ende dieser Phase werden die Plätze in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen nach vorab festgelegten Studiengangskontingenten, Prioritäten oder per Zufallsauswahl vergeben. In einer zweiten Phase in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit (sogenannte Ummelde- und Korrekturphase) können Sie sich ggf. nachträglich (und nur) für zur Verfügung stehende Restplätze anmelden bzw. sich von Lehrveranstaltungen wieder abmelden, die Sie nicht besuchen möchten.

Es ist **dringend empfohlen, alle Anmeldungen innerhalb der ersten Anmeldephase durchzuführen**. Innerhalb der ersten Anmeldephase hat der Zeitpunkt der Anmeldung keinen Einfluss auf die Platzverteilung. Ein Versäumen der ersten Anmeldephase kann dazu führen, dass Sie im jeweiligen Semester keine Lehrveranstaltungen besuchen können. Informieren Sie sich daher rechtzeitig über die geltenden Fristen und stellen Sie sicher, dass Ihnen alle für die Anmeldung benötigten Informationen und Zugangsdaten zur Verfügung stehen.

Zum Teil sind Parallelkurse eines Moduls in **Anmeldegruppen** verbunden. Wenn Sie sich zu Lehr-

veranstaltungen einer Anmeldegruppe anmelden, werden Sie von STiNE automatisch aufgefordert, alle Veranstaltungen mit Prioritäten zu versehen. Die von Ihnen vergebenen Prioritäten werden bei der Teilnehmersauswahl berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Lehrveranstaltungsanmeldung finden Sie unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/service/service-fuer-studierende/lehrveranstaltungen-und-pruefungen.html

Mit der Anmeldung zu Modulen und Lehrveranstaltungen erfolgt in der Regel auch eine **Anmeldung zu Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen**. Bei der Anmeldung zu einer Prüfung müssen Sie immer eine TAN eingeben.

Die **Abmeldung von einer Lehrveranstaltung** ist nach dem Ende der zweiten Anmeldephase nicht mehr möglich.

Eine **Abmeldung von der zu einer Lehrveranstaltung gehörigen Prüfung** und – bei Klausuren – der Wechsel des Prüfungstermins ist jedoch auch später möglich. Es gelten folgende allgemeine Fristen:

- Hausarbeiten, Projektarbeiten und andere **fristgebundene Prüfungen**: Bis zum letzten Tag der Vorlesungszeit können Sie sich von der Prüfung abmelden, wenn Sie sie nicht im Rahmen der belegten Lehrveranstaltung, sondern in einem späteren Semester ablegen wollen.
- **Klausuren**: Bis drei Tage vor dem Klausurtermin können Sie sich von einer Klausur abmelden, den Klausurtermin wechseln oder (wenn Sie beim ersten Termin durchgefallen sind) sich für einen Wiederholungstermin anmelden.

Weitere Informationen zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungs begleitenden Prüfungen finden Sie unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/service/service-fuer-studierende/lehrveranstaltungen-und-pruefungen.html

5. Prüfungen und Noten

5.1. GRUNDLAGEN DES PRÜFUNGSSYSTEMS

Das Studium ist in Modulen organisiert, die inhaltlich zusammengehörende Lehrveranstaltungen systematisch miteinander verbinden. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder mehreren Teilprüfungen ab, die in der Regel mit bestimmten Modulbausteinen (Lehrveranstaltungen) in Verbindung stehen. **Für jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung sieht die Prüfungsordnung maximal drei Versuche vor!**

Alle **Modulprüfungen** und **Modulteilprüfungen** des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft werden benotet. Die in einem Modul zu erbringenden Prüfungsleistungen (Anzahl und mögliche Prüfungsarten) werden durch die Modulbeschreibungen festgelegt. Alle Prüfungsarten sind in der Prüfungsordnung sowie in den Fachspezifischen Bestimmungen definiert und werden vor Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung durch die jeweiligen Lehrenden im Vorlesungsverzeichnis spezifiziert (Abgabetermine, Prüfungsumfänge usw.). Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wird. Eine Wiederholung bestandener Prüfungen, zum Beispiel zur Notenverbesserung, ist ausgeschlossen.

Gibt es in einem Modul mehrere Teilprüfungen, errechnet sich die **Modulnote** aus den Noten der Teilprüfungen, die nach Leistungspunkten gewichtet werden, und unter Berücksichtigung der Rundungsregeln in § 15 Absatz 4 der Prüfungsordnung. Alle Modulnoten gehen (mit Ausnahme des Wahlbereichs) nach Leistungspunkten gewichtet in die **Abschlussnote** des Studiums ein (vgl. Abschnitt 5.3. Wie berechnet sich die Abschlussnote im Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft?).

Vor den Modulprüfungen sind in vielen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen **Studienleistungen** zu erbringen. Dies sind unbenotete Leistungen, die Ihren Lernfortschritt in den jeweiligen Lehrveranstaltungen unterstützen und prüfen sollen. Werden die geforderten Studienleistungen nicht erbracht, dürfen Sie an der anschließenden Prüfung nicht teilnehmen. Studienleistungen unterliegen keiner Versuchszählung, d.h. sie dürfen theoretisch beliebig oft wiederholt werden.

Für Prüfungen wird in der Regel ein **Prüfungstermin** pro Semester angeboten.

In den Modulen 1: Medien und Gesellschaft und 9: Medienethik und Medienkritik, die in der Regel mit Klausuren oder vergleichbaren Prüfungen abschließen, werden zwei Prüfungstermine pro Semester angeboten. Der zweite Termin dient insbesondere der Wiederholung von Prüfungen, die am ersten Termin nicht bestanden wurden. Sie haben bei der Prüfungsanmeldung auch die Möglichkeit, sich direkt für den zweiten Prüfungstermin anzumelden und den ersten zu überspringen. Wenn Sie sich unmittelbar zum zweiten Termin anmelden, diesen aber nicht bestehen, steht Ihnen jedoch im jeweiligen Semester keine Wiederholungsmöglichkeit zur Verfügung.

Versäumen Sie einen Prüfungstermin, für den Sie angemeldet sind, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Wenn Sie aus Krankheitsgründen oder anderen, nicht von Ihnen zu vertretenden Gründen einen **Klausurtermin** versäumen und eine Abmeldung nicht mehr möglich ist, dann ist ein Antrag an das Studienbüro Sozialwissenschaften zu stellen, dass das Versäumnis nicht als Fehlversuch zu werten ist. Das Antragsformular finden Sie auf der Webseite des Studienbüros Sozialwissenschaften:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/formulare/formulare-datein/b1-08-2016-antr-klausurversaemnis.pdf

Können Sie aus von Ihnen nicht zu vertretenden Gründen einen **Abgabetermin für eine Hausarbeit oder eine andere fristgebundene Prüfungsleistung** nicht einhalten, dann sollten Sie dies zu-nächst dem bzw. der jeweiligen Lehrenden mitteilen und mit ihm oder ihr eine Verlängerung der Prüfungsfrist, sprich einen späteren Abgabetermin für Ihre Prüfungsleistung vereinbaren. Sollte eine Einigung mit der bzw. dem Lehrenden nicht möglich sein (zum Beispiel weil er oder sie nicht erreichbar ist), dann können Sie die Fristverlängerung auch über das Studienbüro Sozialwissenschaften direkt beim Prüfungsausschuss beantragen. Das entsprechende Antragsformular finden Sie ebenfalls auf der Webseite des Studienbüros Sozialwissenschaften.

5.2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGSTEILNAHME

Um an einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilnehmen zu können, müssen Sie mehrere Bedingungen erfüllen, die durch die Fachspezifischen Bestimmungen und die Modulbeschreibungen (siehe Anhang) festgelegt sind:

1. Sie müssen sich **ordnungsgemäß über STiNE zu allen zu dieser Prüfung gehörenden Lehrveranstaltungen sowie zur Prüfung angemeldet** haben.
2. Sie dürfen die **maximal zur Verfügung stehende Zahl an Prüfungsversuchen nicht überschritten** haben.
3. Wenn für Lehrveranstaltungen **Anwesenheitspflicht** gilt, müssen Sie diese erfüllt haben.
4. Sie müssen die ggf. geforderten **Studienleistungen erbracht** haben.

Die **Anwesenheitspflicht** gilt aus didaktischen Gründen generell für alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme von Vorlesungen. Lehrende können die Anwesenheitspflicht jedoch in ihren Lehrveranstaltungen aufheben. Gilt die Anwesenheitspflicht, dürfen Sie grundsätzlich nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungsstunden (zwei von 14 Terminen oder einen von sieben Terminen) versäumen. Können Sie einen wichtigen Grund für ein darüber hinaus gehendes Versäumnis vorbringen, liegt es im Ermessen der Lehrenden, die Anwesenheitspflicht als erfüllt anzusehen, wenn Sie (nach Absprache) zusätzliche Studienleistungen erbringen, die das Nachholen des versäumten Lehrstoffs dokumentieren.

5.3. WIE BERECHNET SICH DIE ABSCHLUSSNOTE IM MASTERSTUDIENGANG JOURNALISTIK UND KOMML

Prüfung	Teilprüfungs- note	Modul- note	Gewich- tung	Produkt
M1: Medien und Gesellschaft				
Modulprüfung			x 5	
M2: Methoden der empirischen Kommunikationsforschung				
a) Teilprüfung Befragung				
b) Teilprüfung Inhaltsanalyse				
c) Teilprüfung Datenanalyse				
Modulnote (a x 4,5 + b x 4,5 + c x 5) : 14 → Rundung gemäß § 15 (4)			x 14	
M3: Journalistische Recherche				
a) Teilprüfung Journalistische Recherche I				
b) Teilprüfung Journalistische Recherche II				
Modulnote (a + b) : 2 → Rundung gemäß § 15 (4)				
M4: Journalistisches Darstellen				
a) Teilprüfung Journalistisches Darstellen I				
b) Teilprüfung Journalistisches Darstellen II (1. Seminar)				
c) Teilprüfung Journalistisches Darstellen II (2. Seminar)				
Modulnote (a + b + c) : 3 → Rundung gemäß § 15 (4)			x 12	
M5: Journalismusforschung				
Modulprüfung im Seminar Empirische Journalismusforschung			x 8	
M6: Kommunikation als Beruf				
Modulprüfung (Praktikumsbericht)			x 12	
M7: Mediensysteme und Globalisierung				
Modulprüfung			x 5	
M8: Medienforschung				
Modulprüfung			x 5	
M9: Medienethik und Medienkritik				
Modulprüfung			x 4	
M10 oder M11: Projektwerkstatt				
Modulprüfung			x 9	
M12: Abschlussmodul				
Masterarbeit			x 30	
Summe				
Abschlussnote des M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft (2 Nachkommastellen)		Summe : 112		

6. Das Studienbüro Sozialwissenschaften

6.1. DIE AUFGABEN DES STUDIENBÜROS

Das Studienbüro Sozialwissenschaften versorgt Sie mit allen fachspezifischen Informationen und Dienstleistungen rund um Ihr Studium. Hier werden alle Aufgaben des Studiengangsmanagements am Fachbereich Sozialwissenschaften wahrgenommen. Fachspezifische Teams betreuen die einzelnen Studiengänge und bieten umfangreiche Beratungs- und Serviceangebote für Studieninteressierte, Studierende und Lehrende rund um das Studium an.

Kontaktdaten des Studienbüros:

Universität Hamburg
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Studienbüro Sozialwissenschaften
Allendeplatz 1
20146 Hamburg
www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi

Das Studienbüro Sozialwissenschaften ist Ihre Anlaufstelle bei folgenden Angelegenheiten:

- **Abgabe von Prüfungsleistungen**
- **Anerkennung** von Studien- und Prüfungsleistungen
- Probleme bei der **Anmeldung** zu Modulen, Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- **Anträge** an den Prüfungsausschuss
- **Ausgabe bewerteter Prüfungsleistungen** (sofern diese nicht von den Lehrenden selbst ausgegeben werden)
- Ausstellung von **BAFöG-Bescheinigungen**
- **Krankmeldung** bei Klausuren und ggf. anderen Prüfungen (vgl. Abschnitt 5.1. Grundlagen des Prüfungssystems)
- Pflege Ihres **Leistungskontos** in STiNE
- Anmeldung zur **Masterarbeit**
- Ausstellung des **Masterzeugnisses**
- Fragen zur **Prüfungsorganisation**
- Ausstellung von **Studien- und Leistungsbescheinigungen** (zum Beispiel Transcript of Records)
- individuelle **Studienfach- und Studienverlaufsberatung**

6.2. ANSPRECHPARTNER/INNEN IM STUDIENBÜRO SOZIALWISSENSCHAFTEN

Als erste Anlaufstelle steht Ihnen der täglich geöffnete **Helpdesk** zur Verfügung:

Allendeplatz 1, Raum 145

Telefon: (040) 42838-8396 (Info-Box)

Öffnungszeiten: z.Zt. Montag bis Freitag 11-15 Uhr
Zuständigkeit: Anlaufstelle bei Orientierungsfragen, Weitervermittlung an die zuständigen Teams, Annahme und Ausgabe von Antragsformularen, Bescheinigungen und Prüfungsunterlagen.

Für alle Fragen bezüglich fachspezifischer Studienangelegenheiten sind im Studienbüro Sozialwissenschaften zuständig:

Studienkoordinator/in und Studienfachberater/in

Zuständigkeiten: Studienfach- und Studienverlaufsberatung, Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.

Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanager/in

Zuständigkeiten: Verwaltung der Prüfungsakten und STiNE-Leistungskonten, Beratung in Fragen der Lehrveranstaltungsanmeldung und in Prüfungsangelegenheiten, Ausstellung von Studienbescheinigungen und Abschlussdokumenten.

Die Kontaktdaten der Studienkoordinator/innen bzw. Lehrveranstaltungs- und Prüfungsmanager/innen sowie die aktuellen Sprechzeiten finden Sie auf der Webseite des Studienbüros Sozialwissenschaften unter:

www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sozialwissenschaften/kontakt/team-majournalistik.html

Bitte beachten Sie: Für alle fachübergreifenden Angelegenheiten (zum Beispiel Zulassung, Rückmeldung, Semesterbeitrag, Studiengebühren, Beurlaubung, Exmatrikulation) wenden Sie sich bitte an das **Campus Center** der Universität Hamburg (Kontaktdaten siehe Abschnitt 7.2. Allgemeine studentische Angelegenheiten).

7. Weitere Ansprechpartner/innen

7.1. FACHSPEZIFISCHE ANSPRECHPARTNER/INNEN

Programmdirektor/in und Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Der/die Programmdirektor/in und Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses ist verantwortlich für das Studienprogramm. Er/Sie entscheidet gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss über Anträge zur Anerkennung von Studienleistungen, Anträge auf Verlängerung von Prüfungsfristen und ist die Instanz, bei der Widersprüche geltend gemacht werden müssen. Die Kontaktdaten der Programmdirektorin/des Programmdirektors und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses finden Sie auf der Webseite des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft: www.wiso.uni-hamburg.de/ma-jkw (unter der Überschrift „Ansprechpartner“)

Praktikumsbeauftragte

Der Praktikumsbeauftragte des Instituts für Journalistik und Kommunikationswissenschaft, Prof. Dr. Volker Lilienthal, berät Sie zu Praktika im Medienbereich im In- und Ausland und ist Anlaufstelle für die Anerkennung des Pflichtpraktikums im Modul 6: Kommunikation als Beruf (vgl. Abschnitt 3.3. Das Praktikum im Modul Kommunikation als Beruf). Die Kontaktdaten finden Sie auf dieser Webseite: www.wiso.uni-hamburg.de/ma-jkw (unter der Überschrift „Ansprechpartner“)

Beauftragte für Austauschprogramme

Die Beauftragte für Austauschprogramme des Instituts für Journalistik und Kommunikationswissenschaft, Dr. Monika Pater, berät Sie bei Fragen rund um ein Auslandssemester im Rahmen des Masterstudiengangs Journalistik und Kommunikationswissenschaft. Die Kontaktdaten finden Sie auf dieser Webseite: www.wiso.uni-hamburg.de/ma-jkw (unter der Überschrift „Ansprechpartner“)

Lehrende

Bei den Lehrenden erhalten Sie Beratung in fachlichen Fragen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen. Bitte kontaktieren Sie die Dozentinnen und Dozenten direkt oder über die jeweiligen Sekretariate und nutzen Sie ihre Sprechstunden. Die Kontaktdaten der Lehrenden finden Sie auf der Webseite des Instituts für Journalistik und Kommunikationswissenschaft: www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi/ueber-den-fachbereich/personen

Modulverantwortliche

Die Modulverantwortlichen sind verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung und das Lehrprogramm in den einzelnen Modulen.

Modul	Modulverantwortliche/r
M1: Medien und Gesellschaft	Prof. Dr. Katharina Kleinen-von Königsłow
M2: Methoden der empirischen Kommunikationsforschung	Prof. Dr. Katharina Kleinen-von Königsłow
M3: Journalistische Recherche	Prof. Dr. Volker Lilienthal
M4: Journalistisches Schreiben	Prof. Dr. Volker Lilienthal
M5: Journalismusforschung	Prof. Dr. Michael Brüggemann
M6: Kommunikation als Beruf	Prof. Dr. Volker Lilienthal
M7: Mediensysteme und Globalisierung	Prof. Dr. Michael Brüggemann
M8: Medienforschung	Prof. Dr. Katharina Kleinen-von Königsłow
M9: Medienethik und Medienkritik	Prof. Dr. Volker Lilienthal
M10: Wissenschaftliche Projektwerkstatt	Prof. Dr. Katharina Kleinen-von Königsłow
M11: Journalistische Projektwerkstatt	Prof. Dr. Volker Lilienthal
M12: Abschlussmodul	Prüfungsausschussvorsitzende/r

7.2. ALLGEMEINE STUDENTISCHE ANGELEGENHEITEN

Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung der Universität Hamburg (ZSPB)

Bei der Zentralen Studienberatung und Psychologischen Beratung der Universität Hamburg können Sie sich sowohl allgemein als auch fachspezifisch über Studienmöglichkeiten an der Universität Hamburg informieren. Sie erhalten dort sowohl vor als auch während Ihres Studiums konkrete Unterstützung und Beratung in wesentlichen Fragen der Studienorganisation und in schwierigen Studiensituationen.

Universität Hamburg
CampusCenter
Zentrale Studienberatung und Psychologische Beratung
Alsterterrasse 1 (3. und 4. Stock)
20354 Hamburg
www.uni-hamburg.de/campuscenter/beratung/beratungsangebote.html
ServiceTelefon: (040) 42838-7000

Service für Studierende (SfS)

Der Service für Studierende ist Anlaufstelle für alle Angelegenheiten, die Ihren Studierendenstatus betreffen. Das Team **Bewerbung und Zulassung** ist Ansprechpartner, wenn es um die Bewerbung um einen Studienplatz, das Zulassungsverfahren und die Immatrikulation geht. Die Zuständigkeit des **Teams Studierendenangelegenheiten** erstreckt sich auf die Belange der Studierenden, zum Beispiel:

- Rückmeldung
- Semesterunterlagen
- Urlaubssemester
- Teilzeitstudium

Universität Hamburg
CampusCenter
Service für Studierende
Alsterterrasse 1 (3. Stock)
20354 Hamburg

www.uni-hamburg.de/campuscenter.html

ServiceTelefon: (040) 42838-7000

Career Center der Universität Hamburg

Das Career Center der Universität Hamburg bietet Kurse, Workshops und individuelle Beratung zur beruflichen Orientierung an.

Universität Hamburg
Career Center
Monetastraße 4
20146 Hamburg

www.uni-hamburg.de/career-center

Telefon: (040) 42838-6761

E-Mail: careercenter@uni-hamburg.de

Sprachenzentrum der Universität Hamburg

Das Sprachenzentrum (SZ) bietet fachbezogene Sprachkurse (Englisch, Französisch, Spanisch usw.) auf den Niveaus B2 und C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen an. Achtung: Für die Teilnahme an den Kursen des Fachsprachenzentrums müssen Sie einen Einstufungstest machen, der in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit stattfindet.

Universität Hamburg
Sprachenzentrum
Von-Melle-Park 5
(Geschäftszimmer: Raum 0068,
Testing Center: Raum 3030,
Selbstlernzentrum: Raum 3144)
20146 Hamburg

www.uni-hamburg.de/sprachenzentrum.html

E-Mail: sz@uni-hamburg.de

International Office der Fakultät

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Das International Office unterstützt Sie bei der Planung und Organisation eines Auslandssemesters oder -praktikums und berät Sie zu Finanzierungs- und Stipendienmöglichkeiten.

Schwerpunkt: Europa, Erasmus-Förderung

Universität Hamburg
Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
International Office
Von-Melle-Park 5 (Aufgang C, 1. Stock)
20146 Hamburg

www.wiso.uni-hamburg.de/internationales/international-office.html

7.3. INTERNATIONALES

Abteilung Internationales der Universität Hamburg

Die Abteilung Internationales berät über ein Studium, Praktika oder Jobs im Ausland, im Ausland stattfindende Sprachkurse, interkulturelle Weiterbildungsangebote und Stipendienmöglichkeiten.

Schwerpunkt: Außereuropa

Universität Hamburg
Abteilung Internationales
Mittelweg 177
20148 Hamburg

www.uni-hamburg.de/internationales.html

E-Mail: international.office@verw.uni-hamburg.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)

Vom 15. Juni 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 23. August 2016 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15. Juni 2016 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121) beschlossene Neufassung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für alle konsekutiven Studiengänge der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.); sie wird ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen für die einzelnen Studiengänge.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

- (1) Studienziel der Masterstudiengänge ist die Vermittlung von gründlichen Fachkenntnissen und der Erwerb einer vertieften wissenschaftlich-methodischen Qualifikation. Die konkreten Studienziele enthalten die fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Durch eine bestandene Masterprüfung wird nachgewiesen, das in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen beschriebene Studienziel erreicht zu haben.
- (3) Die bestandene Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad Master of Arts (M.A.) verliehen wird.
- (4) Die organisatorische Durchführung der Studiengänge wird in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt.
- (5) Die Auswahlkriterien und besonderen Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium sind in gesonderten Satzungen für die jeweiligen Studiengänge geregelt.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen, der Masterarbeit, der gegebenenfalls in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeiten und Exkursionen vier Semester. Im Falle eines Teilstudiums erhöhen zwei Teilstemester die Regelstudienzeit um ein Semester. Durch das Lehrangebot gemäß den fachspezifischen Bestimmungen und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 3

Studienfachberatung

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, zu Beginn des Studiums an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.
- (2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG exmatriculiert.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

- (1) Die Grundstruktur eines Masterstudiengangs der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) besteht aus fachspezifischen Modulen und einem Wahlbereich.
- (2) Der Masterstudiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind in den fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenen Katalog von Modulen auszuwählen sind, und frei wählbare Module (Wahlmodule).
- (3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an den erfolgreichen Abschluss eines Moduls gebunden.
- (4) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Masterarbeit. Die fachspezifischen Bestimmungen können die Masterarbeit auch in einem Abschlussmodul mit weiteren Prüfungsleistungen regeln.
- (5) Ein Studiengang kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein individueller Studienplan erstellt. Ein Teilzeitstudium führt nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit.

- (6) Das Masterstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden.

§ 5 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Proseminare/Seminare
4. Sprachlehrveranstaltungen
5. Projekte, Projektstudien, Projektseminare

6. Berufspraktika 7. Kolloquien

In den fachspezifischen Bestimmungen können weitere Lehrveranstaltungsarten oder Kombinationen von Lehrveranstaltungsarten vorgesehen werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher oder englischer Sprache oder der Zielsprache des Studiengangs abgehalten. Sie können als Präsenz-, blended-learning- oder elearning-Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (3) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen setzt eine Anmeldung voraus. Der Zeitpunkt für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden vom Studienbüro in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (4) Für Lehrveranstaltungen kann eine Anwesenheitspflicht gelten. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Dort wird auch festgelegt, ob die Anwesenheitspflicht auch für die Zulassung zu Wiederholungsprüfungen gilt.
- (5) Sofern die Modulbeschreibungen in den fachspezifischen Bestimmungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht worden, aber die Prüfungsleistungen noch nicht bewertet, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls vorläufig zuzulassen. Die Zulassung steht unter der Bedingung, dass die Prüfungsleistungen bestanden worden sind.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen

Die Teilnehmerzahl kann für Module oder einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 7 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder, die der Gruppe der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer angehören oder habilitierte Mitglieder der Universität sind, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sollen grundsätzlich dem jeweiligen Studiengang angehören. Zusätzlich kann eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studienbüros an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Dekanat eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Verlängerung der Amtszeit eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter bzw. deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn nicht Personalangelegenheiten, Prüfungsangelegenheiten und personalbezogene Bewertungen von Lehrveranstaltungen behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bzw. der habilitierten Mitglieder, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fakultätsorgan sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(5) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Beschied ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss sowie seine Vorsitzende bzw. sein Vorsitzender können Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Studienbüro, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann dem Studienbüro Aufgaben für die Vorbereitung und Umsetzung seiner Entscheidungen sowie die organisatorische Abwicklung von Prüfungen übertragen; gleiche Übertragungsbefugnisse hat auch die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 8 Anerkennung von Studien- und berufspraktischen Zeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anerkennung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für den jeweiligen Studiengang. Ein entsprechender Antrag des bzw. der Studierenden ist an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Anerkennung abgelehnt, legt die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende dar, welche wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten nach Absatz 1 bestehen bzw. weshalb auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 3 nicht gleichwertig sind.

§ 9 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Die Zeiten für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt grundsätzlich eine Immatrikulation für den jeweiligen Studiengang voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die andere Studiengänge anbieten.

(3) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Absatz 4 vorsehen, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15% der Termine jeder Lehrveranstaltung eines Moduls versäumt hat. Die Fachspezifischen Bestimmungen können einen anderen Prozentsatz für die Versäumnisquote festlegen. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Bei Studierenden mit Kindern unter zwölf Jahren werden Krankheitszeiten des Kindes, die eine Betreuung durch die betroffene Studierende bzw. den betroffenen Studierenden erforderlich machen, bei entsprechendem begründeten Nachweis als Versäumnisgrund anerkannt. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, das Erreichen der Lernziele der versäumten Sitzungen zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird.

(4) Sofern die Fachspezifischen Bestimmungen in den Modulbeschreibungen weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festlegen, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss oder – sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird – die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn mindestens eine der Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist die bzw. der Studierende unverzüglich zu informieren.

§ 10 Anzahl der Prüfungsversuche

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. In jedem Modul werden für jede Prüfung zwei Prüfungstermine angeboten. Die Fachspezifischen Bestimmungen können für besondere Veranstaltungsformen, bestimmte Module oder bestimmte Prüfungsarten Ausnahmen vorsehen. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

(2) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden. Wird ein Wahlpflicht- oder ein Wahlmodul gewechselt oder aus organisatorischen Gründen nicht ein weiteres Mal angeboten, werden in anderen Modulen wahrgenommene Prüfungsversuche nicht angerechnet.

§ 11 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung. Die-se Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die für die Prüfung verantwortliche Lehrende bzw. den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann in den Fachspezifischen Bestimmungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. In besonderen, durch die Auswahl der Prüfungsform und das didaktische Konzept begründeten Fällen, können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen bzw. alle Teile einer Teilprüfungsleistung oder die Modulabschlussprüfung bestanden sind. Im Falle einer Studienleistung als Modulabschluss werden die gesamten Leistungspunkte eines Moduls erworben, wenn die in den Fachspezifischen Bestimmungen vorgesehenen Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden.

(4) Für Modulprüfungen stehen folgende Prüfungsarten zur Auswahl:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 180 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden. Für diese Form der Klausuren können die Fachspezifischen Bestimmungen weitere Regelungen treffen.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines bzw. einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch den Masterstudiengang zu vermittelnde Qualifikation im Sinne des § 1 oder einer gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Mitgliedern der Hochschule, vor allem Studierenden des gleichen Studiengangs, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörern und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin bzw. der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist die schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. Die Hausarbeit ist in schriftlicher Ausfertigung sowie auf Verlangen der Prüferin bzw. dem Prüfer auch als Datei in einem bestimmten Format einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrich-

tungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

e) Praktikumsabschlüsse

Praktikumsabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Projektabschlüsse

Projektabschlüsse werden erfolgreich erbracht durch eine Vorstellung der Lösungsansätze zum gewählten Thema in Referatsform und/oder einen Abschlussbericht für das Projekt.

g) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es kann die schriftliche Ausarbeitung oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

h) Exkursionsabschlüsse und Berufspraktikumsabschlüsse

Exkursionen und Berufspraktika werden durch die Fertigstellung eines Berichts über die Ziele und Ergebnisse erfolgreich abgeschlossen.

In den Fachspezifischen Bestimmungen können weitere Prüfungsarten festgelegt werden.

(5) In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und in elektronischer Dokumentation durchgeführt werden.

(6) Sind für ein Modul in den Fachspezifischen Bestimmungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart bzw. werden die jeweiligen Prüfungsarten zu Beginn der Lehrveranstaltungsanmeldung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 14

Masterarbeit

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit soll beantragt werden, wenn alle Module erfolgreich absolviert worden sind, die die Fachspezifischen Bestimmungen für die Zulas-

sung zur Masterarbeit vorsehen und die für diese Module vorgesehene Fachsemesternzahl überschritten ist.

(3) Für die Zulassung zur Masterarbeit bzw. zu den Prüfungen des Abschlussmoduls gilt § 9 entsprechend.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer bzw. Betreuerin (Erstgutachter bzw. Zweitgutachterin) vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen (Erstgutachter bzw. Zweitgutachterin und Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin) werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(6) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit regeln die Fachspezifischen Bestimmungen in einem Bearbeitungsumfang von 15 bis 30 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungszeit genehmigen. Die Verlängerung darf grundsätzlich nicht die Hälfte der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit überschreiten. In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einzelfall eine längere Frist gewähren. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests. In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest vorlegen lassen. Das qualifizierte ärztliche Attest muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrundeliegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(8) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung, jeweils einschließlich eines geeigneten elektronischen Speichermediums, bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin an Eides statt zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit eigenständig verfasst hat. Zudem versichert die Kandidatin bzw. der Kandidat, dass sie bzw. er keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(9) Die Masterarbeit ist vom Betreuer (Erstgutachter) bzw. von der Betreuerin (Erstgutachterin) und einem weiteren Prüfer (Zweitgutachter) bzw. einer weiteren Prüferin (Zweitgutachterin) aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Eine bzw. einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen bzw. ein habilitiertes Mitglied der Universität Hamburg sein. Im Rahmen der Beurteilung von Masterarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(10) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen, sofern diese Aufgabe in den Fachspezifischen Bestimmungen nicht auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen wird. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen unter Berücksichtigung von § 15 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0), festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung, erfolgen; § 14 Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Welche Prüfungsleistungen entsprechend Absatz 2 differenziert benotet und welche mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und damit nicht in die Gesamtnote eingehen, legen die Fachspezifischen Bestimmungen fest.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|---|
| 1 = sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, kann die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen oder als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet werden. Die Noten der Teilleistungen des Abschlussmoduls können unabhängig von der Leistungspunkverteilung gewichtet werden. Bei der Berechnung der Note werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfer: Die Art der Berechnung wird in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt. Die Note lautet:

von 1,0	bis 1,15	1,0
über 1,15	bis 1,50	1,3
über 1,50	bis 1,85	1,7
über 1,85	bis 2,15	2,0
über 2,15	bis 2,50	2,3
über 2,50	bis 2,85	2,7
über 2,85	bis 3,15	3,0
über 3,15	bis 3,50	3,3
über 3,50	bis 3,85	3,7
über 3,85	bis 4,0	4,0
über 4,0		5,0

(5) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Fachspezifischen Bestimmungen legen fest, mit welchem Gewicht die

Noten von Modulprüfungen und die Note der Masterarbeit zur Gesamtnote beitragen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können ferner regeln, dass einzelne (Teil-) Prüfungsleistungen nicht in die Gesamtnote eingehen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend

Bei überragenden Leistungen kann die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

(6) Neben dieser Note soll im Abschlusszeugnis auch ein Prozentrang nach den Standards des „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS-Note) ausgewiesen werden.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin aus einem Grund, den er zu vertreten hat, im Sinne der Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 14 Absatz 7 vorlegen lassen. Diese Aufgabe kann in den Fachspezifischen Bestimmungen auf die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen werden. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Studentin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Absatz 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 17 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Zugelassene Hilfsmittel werden vor Beginn einer Prüfung bekannt gegeben. Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Ausstellung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der bzw. die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er bzw. sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Studierende, die sich wiederholt oder in einem besonders schweren Fall bei einer schriftlichen Prüfungsarbeit oder bei einer wissenschaftlichen Tätigkeit eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht haben, können nach § 42 Absatz 3 Nr. 5 HmbHG exmatrikuliert werden.

(5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 5 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
- die Masterarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, stellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Masterprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem bzw. der Studierenden bekannt zu geben.

§ 19

Widerspruchsverfahren

Studierende können Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen einlegen. Sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, muss der Widerspruch innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

§ 20

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote, die insgesamt erreichten Leistungspunkte und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Datum der Ausfertigung und dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein Diploma Supplement sowie ein Transcript of Records in englischer und in deutscher Sprache aus.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in

angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Präsidium in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufnehmen.

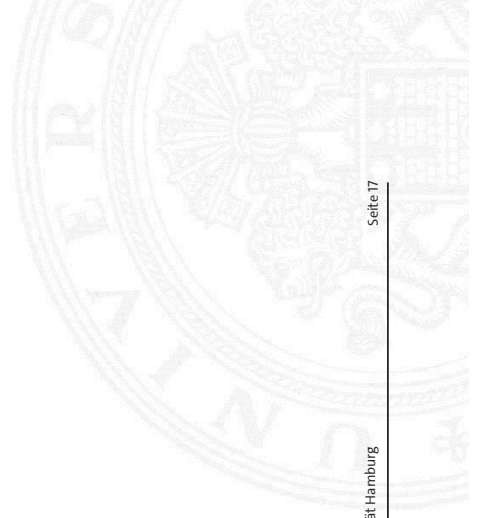
(2) Sie gilt mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

a) Abweichend von dieser Prüfungsordnung stehen diesen Studierenden in denjenigen Modulen, die sie vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen und zum Wintersemester 2016/2017 noch nicht abgeschlossen haben, für jede zu absolvierende Prüfung insgesamt vier Prüfungsversuche zur Verfügung.

b) Abweichend von dieser Prüfungsordnung besteht für diese Studierenden der Prüfungsanspruch in dem Fall, dass nur noch Prüfungsleistungen zu erbringen sind, auch für Studierende, die an der Universität Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern fachspezifische Bestimmungen, die vor dem Wintersemester 2016/2017 in Kraft getreten sind, von dieser Prüfungsordnung abweichende Angaben enthalten, finden diese keine Anwendung für Studierende, die ihr Studium in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften erstmals zum Wintersemester 2016/2017 aufnehmen sowie für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung in einem Studiengang der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgenommen haben.

Hamburg, den 23. August 2016
Universität Hamburg



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) vom 15. Juni 2016

Vom 24. Januar 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 5. Februar 2018 die von der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 24. Januar 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 15. Juni 2016 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

§ 16 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MusSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Sobald die zuständige Stelle in Kenntnis gesetzt wurde, hat sie eine Gefährdungsbeurteilung unverzüglich zu konkretisieren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren. Die Mutterschutzfristen unterbreichen jede Frist dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.“

II.

Die Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 22. Februar 2018
Universität Hamburg

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft (M.A.) der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Vom 7. Dezember 2016

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 20. Februar 2017 die am 7. Dezember 2016 vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften aufgrund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), in der Fassung vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472), beschlossene Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft gemäß § 108 Abs. 1 Satz 3 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Fachspezifischen Bestimmungen ergänzen die Regelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 15. Juni 2016 in der jeweils geltenden Fassung und beschreiben die Module für das Fach Journalistik und Kommunikationswissenschaft.

I. Ergänzende Bestimmungen zur PO M.A.

Zu § 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

Zu § 1 Absatz 1:

(1) Der Masterstudiengang „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ ist forschungsorientiert und disziplinar ausgerichtet, beinhaltet aber auch praxisbezogene Studieneinheiten, die auf eine Tätigkeit in der modernen Mediengesellschaft und speziell im Journalismus vorbereiten sollen. Die einzelnen Module beinhalten daher immer ein doppeltes Angebot: Medienkompetenz und Reflexionsfähigkeit; gepaart mit umfassendem Fachwissen sowohl in der Kommunikationswissenschaft als auch in der Journalistik. Eine solche Integration von Theorie und Praxis schafft die Grundlage der beruflichen Orientierung.

(2) Ziel des Masterstudiengangs ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit innerhalb der „Journalistik und Kommunikationswissenschaft“ und die Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit insbesondere im Journalismus. Die Studierenden sollen – in der Regel in kleinen Gruppen und im Zuge intensiver Projektarbeit – methodische, theoretische, konzeptionell-analytische und praktische Kompetenzen erwerben, die sie zu einer selbstständigen, reflektierten und verantwortungsvollen Ausübung ihres Berufs befähigen. Qualitätsjournalismus ist dabei das Leitbild des Masterstudiengangs, d.h. ein Journalismus, dessen Darstellungen und Kommentierungen auf akkurater Recherche und wissenschaftlich fundierter Deutung beruhen und dessen Kommunikationsleistungen sich durch gesellschaftliche Relevanz und Nutzwert auszeichnen. Bei der Beschäftigung mit den verschiedenen Themen- und Problemfeldern der Medien- und Kommunikationsgesellschaft spielen immer auch internationale, interkulturelle und Gender-Aspekte eine Rolle.

(3) Das Studium baut auf einem fachlich einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf. Dabei handelt es sich um Abschlüsse im Fach Journalistik/Kommunikationswissenschaft (bzw. Medienwissenschaft mit sozialwissenschaftlicher Ausrichtung, Publizistikwissenschaft) oder sozialwissenschaftliche Studiengänge mit entsprechender journalistischer und/oder kommunikationswissenschaftlicher Ausrichtung. Die von den Studierenden bereits erworbenen Grundkenntnisse werden im Studium vertieft, disziplinar erweitert bzw. vervollständigt. Das heißt, die im Sinne eines konsekutiven Studiengangs als vorhanden vorausgesetzten Grundkenntnisse werden im Masterstudium in fundierte Qualifikationen ausgebaut, die Praxisbezüge sowie den Erwerb von Fähigkeiten zu selbstständigem wissenschaftlichem wie medienpraktischem Arbeiten hinreichend berücksichtigen.

Zu § 1 Absatz 4: Durchführung des Studiengangs
Die Durchführung des Studiengangs erfolgt durch die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

**Zu § 4
Studien- und Prüfungsaufbau,
Module und Leistungspunkte**

Zu § 4 Absätze 2 und 3:

- (1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen sowie dem freien Wahlbereich:
Modul 1: Medien und Gesellschaft, Pflichtmodul im ersten Semester, 5 LP,
Modul 2: Methoden der empirischen Kommunikationsforschung, Pflichtmodul im ersten und zweiten Semester, 14 LP (9 LP im ersten, 5 LP im zweiten Semester),
Modul 3: Journalistische Recherche, Pflichtmodul im ersten und zweiten Semester, 8 LP (4 LP im ersten, 4 LP im zweiten Semester),
Modul 4: Journalistisches Darstellen, Pflichtmodul im ersten und zweiten Semester, 12 LP (4 LP im ersten, 8 LP im zweiten Semester),
Modul 5: Journalismusforschung, Pflichtmodul im ersten und zweiten Semester, 8 LP (4 LP im ersten, 4 LP im zweiten Semester),
Modul 6: Kommunikation als Beruf, Pflichtmodul im zweiten und dritten Semester, 12 LP (9 LP im zweiten, 3 LP im dritten Semester),
Modul 7: Mediensysteme und Globalisierung, Pflichtmodul im dritten Semester, 5 LP,
Modul 8: Medienforschung, Pflichtmodul im dritten Semester, 5 LP,
Modul 9: Medienethik und Medienkritik, Pflichtmodul im dritten Semester, 4 LP,
Modul 10: Wissenschaftliche Projektwerkstatt, Wahlpflichtmodul im dritten Semester, 9 LP,
Modul 11: Journalistische Projektwerkstatt, Wahlpflichtmodul im dritten Semester, 9 LP,
Modul 12: Abschlussmodul, Pflichtmodul im vierten Semester, 30 LP,
freier Wahlbereich, 8 LP (in der Regel 4 LP im ersten, 4 LP im dritten Semester).

**Übersicht des Studienverlaufs im
M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Pflichtmodul 1: Medien und Gesellschaft	Pflichtmodul 6: Kommunikation als Beruf	Ringvorlesung 1 SWS und 3 LP	Pflichtmodul 12: Abschlussmodul
Vorlesung 2 SWS und 5 LP	Praktikum und Bericht 9 LP		Masterarbeit 30 LP
Pflichtmodul 2: Methoden der empirischen Kommunikationsforschung	Pflichtmodul 7: Mediensysteme und Globalisierung	Seminar 2 SWS und 5 LP	
2 Seminare 4 SWS und 9 LP			
Pflichtmodul 3: Journalistische Recherche	Pflichtmodul 8: Medienforschung	Seminar 2 SWS und 5 LP	
Seminar 2 SWS und 4 LP			
Pflichtmodul 4: Journalistisches Darstellen	Pflichtmodul 9: Medienethik und Medienkritik	Seminar 2 SWS und 4 LP	
Seminar 2 SWS und 4 LP			
Pflichtmodul 5: Journalismusforschung	Wahlpflichtmodul 10: Wissenschaftliche Projektwerkstatt	Projektseminar 2 SWS und 9 LP	
Seminar 2 SWS und 4 LP			
Wahlbereich	Wahlpflichtmodul 11: Journalistische Projektwerkstatt	Projektseminar 3 SWS und 9 LP	
Lehrveranstaltung 2 SWS und 4 LP	Wahlbereich	Lehrveranstaltung 2 SWS und 4 LP	
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

(2) Im Rahmen des Studiums kann ein einsemestriges Auslandsstudium in einem fachverwandten Masterprogramm absolviert werden. Dieses soll im dritten Semester stattfinden. Während des Auslandssemesters sollen Module im Umfang von 30 LP belegt werden.

(3) Die 120 insgesamt im Verlauf des Studiums zu erbringenden LP setzen sich aus den für die Pflichtmodule zu erwerbenden 103 LP zuzüglich 9 LP aus dem Wahlpflichtbereich im dritten Semester sowie dem Wahlbereich im Umfang von 8 LP zusammen. Im Wahlpflichtbereich muss eine der im dritten Semester angebotenen Projektwerkstätten (Modul 10 oder 11) absolviert werden.

Zu § 4 Absatz 5:

Der Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft kann im Status der bzw. des Teilzeitstudierenden absolviert werden. Studierende können den Status beim Service für Studierende beantragen. Die Entscheidung über den Antrag auf Immatriculation als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben in der Immatriculationsordnung der Universität Hamburg in der jeweils geltenden Fassung. Teilzeitstudierende müssen ihren veränderten Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Genehmigungsbescheid des Service für Studierende). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt. Für Teilzeitstudierende wird im Rahmen einer Studienfachberatung in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss ein individueller Studienplan erstellt.

Zu § 4 Absatz 6:

Das Studium ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit aufzunehmen.

Zu § 5

Lehrveranstaltungsarten

Zu § 5 Absatz 1:

Weitere Lehrveranstaltungsarten sind:

- Workshop,
- Seminar mit Kleingruppenarbeit. Die Kleingruppenarbeit wird in der Regel durch Tutoren betreut.

Zu § 5 Absatz 2:

Die Lehrveranstaltungssprache ist Deutsch oder Englisch.

Zu § 5 Absatz 4:

Für alle Lehrveranstaltungen, mit Ausnahme von Vorlesungen, gilt generell die Anwesenheitspflicht, es sei denn, die bzw. der jeweilige Lehrende befreit die Studierenden in ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltung von der Anwesenheitspflicht.

Zu § 7

Prüfungsausschuss

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über die nach der Prüfungsordnung und nach diesen fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Entscheidungen, bei denen sie bzw. er selbstständig tätig war.

Zu § 9

Zulassung zur Modulprüfung

Zu § 9 Absatz 3:

Über Ausnahmen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Zu § 9 Absatz 5:

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei der letzten Prüfungsmöglichkeit die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierenden zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat.

Zu § 10

Anzahl der Prüfungsversuche

Zu § 10 Absatz 1:

In der Modulbeschreibung der einzelnen Module ist festgelegt, ob für eine Prüfung ein Termin oder zwei Termine angeboten werden.

Zu § 12

Prüfende

Zu § 12 Absatz 1:

Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt im Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Zu § 13

Studienleistungen und Modulprüfungen

Zu § 13 Absatz 1:

Unbenotete Studienleistungen, die in den Modulbeschreibungen als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung vorgesehen sind, können sein:

- Protokoll von Lehrveranstaltungen,
 - Kurzreferat,
 - Beteiligung an einem Gruppenreferat,
 - Verfassen einer vorgegebenen Zahl von Essays, Exzerpten oder Rezensionen,
 - Erstellen von annotierten Literaturlisten,
 - erfolgreiche Teilnahme an einem schriftlichen Test oder einer Klausur,
 - Bearbeitung von Übungsaufgaben,
 - Dokumentation und Reflexion der individuellen Lernaufstrengungen,
 - Erstellen und Präsentation eines Exposés der Abschlussarbeit,
 - journalistische Texte und Medienproduktionen,
 - Rechercheprotokolle,
 - regelmäßige Rezeption aktueller Medienberichterstattung,
 - empirische Projekte,
 - Vorbereitung einer Seminarsitzung.
- Art und Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Anmeldephase bekannt gegeben.

Zu § 13 Absatz 2:

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

Zu § 13 Absatz 4:

(f) Weitere Prüfungsarten sind:

a) Journalistische Beiträge
Die Studierenden fertigen in medienpraktischen Lehrveranstaltungen nach journalistischen Regeln Texte oder audiovisuelle Beiträge an. Journalistische Beiträge werden einzeln bewertet, wenn sie im Umfang oder Anspruch der Wertigkeit einer der anderen Prüfungsarten entsprechen. Andernfalls werden mehrere Texte, in einer Sammelmappe zusammengefasst, bewertet.

b) Essays

In Essays soll die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Argumentieren geübt und nachgewiesen werden. Essays werden einzeln bewertet, wenn sie im Umfang oder Anspruch der Wertigkeit einer der anderen Prüfungsarten entsprechen. Andernfalls werden mehrere Texte, in einer Sammelmappe zusammengefasst, bewertet.

c) Rechercheleistungen

Rechercheleistungen dokumentieren das Ergebnis und ggf. den Verlauf einer journalistischen Recherche in geeigneter Form, z. B. als journalistische Beiträge, Rechercheprotokolle, Selbstreflexionen oder Fallstudien zu vorbildhaften professionellen Recherchen. Rechercheleistungen werden einzeln bewertet, wenn sie im Umfang oder Anspruch der Wertigkeit einer der anderen Prüfungsarten entsprechen. Andernfalls werden mehrere Leistungen, in einer Sammelmappe zusammengefasst, bewertet.

d) Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht beschreibt umfassend die Erfahrungen und Lernergebnisse während des Berufspraktikums. Im Praktikumsbericht sollen die Tätigkeiten, Erkenntnisse und Erfahrungen des Praktikums in Bezug auf das Studium und die eigene Berufsrolle thematisiert und kritisch reflektiert werden.

e) Präsentation

Ergebnisse von Recherche oder Forschung sowie eigene Produkte werden präsentiert. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung der Präsentation vorgesehen werden.

f) Projektbericht

Die Studierenden fertigen einen umfassenden Bericht von etwa 10 Seiten über die Planung und Durchführung ihres Projektes an – von der Konzeption hin zum fertigen Produkt.

g) Literaturbericht

Im Literaturbericht wird auf etwa 10 Seiten ein strukturierter Überblick über die relevante Literatur und den Forschungsstand in einem bestimmten Forschungsgebiet gegeben.

h) Publikation

Ergibt sich die Möglichkeit, die Ergebnisse von wissenschaftlicher oder journalistischer Arbeit im Rahmen des Studiums zu veröffentlichen, so kann diese Publikation als Prüfungsleistung gewertet und das Ergebnis bewertet werden.

i) Portfolio

Mehrere kleinere schriftliche Prüfungsleistungen (Nr. a-c, e, g-h) werden kombiniert, in einer Sammelmappe zusammengefasst und bewertet.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen können nach Absprache mit den Lehrenden auch in Form einer Gruppenarbeit bzw. Gruppenprüfung zugelassen werden, sofern der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und individuell bewertbar ist (aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien).

Zu § 14**Masterarbeit****§ 14 Absatz 2:**

Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule der ersten beiden Semester voraus.

Bei Erreichen von 90 LP soll die bzw. der Studierende innerhalb von sechs Wochen die Zulassung zur Masterarbeit beantragen. Maßgeblich für die Berechnung der Frist ist das Datum der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses.

Zu § 14 Absatz 4:

Auf Antrag vermittelt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Betreuung bzw. einen Betreuer.

Zu § 14 Absatz 6:

Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Ausnahmen hiervon kann die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten und im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern gestatten.

Zu § 14 Absatz 7:

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab Anmeldung sechs Monate (183 Tage), entsprechend 30 LP.

Zu § 14 Absatz 10:

Bei einer überdurchschnittlichen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen längeren Bewertungszeitraum einräumen.

Zu § 15**Bewertung der Prüfungsleistungen****Zu § 15 Absatz 1:**

Die Modulprüfungen im Masterstudiengang Journalistik und Kommunikationswissenschaft werden differenziert benotet. Studien- und Prüfungsleistungen im Wahlbereich können differenziert benotet oder unbenotet sein. Für die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen im Wahlbereich und die Vergabe von Leistungspunkten im Wahlbereich gelten jeweils die Regelungen des anbietenden Faches.

Zu § 15 Absatz 4:

Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, wird die Note des Moduls als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen errechnet.

Zu § 15 Absatz 5:

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten sämtlicher Modulprüfungen ermittelt. Prüfungsleistungen aus dem freien Wahlbereich gehen nicht in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote „Mit Auszeichnung bestanden“ wird bei überragenden Leistungen erteilt. Dies ist der Fall, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Durchschnitt aller anderen Noten 1,30 oder besser ist.

Zu § 16

Versäumnis, Rücktritt

Zu § 16 Absatz 2:

In Zweifelsfällen kann sich die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein qualifiziertes ärztliches Attest gemäß § 14 Absatz 7 der Prüfungsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 15. Juni 2016 vorlegen lassen.

II. Modulbeschreibungen

Modul 1 Medien und Gesellschaft Pflichtmodul	
Qualifikationsziele	• Fundiertes Verständnis öffentlicher Medienkommunikation und deren struktureller Voraussetzungen. • Kenntnisse der Wandlungsprozesse in der Mediengesellschaft, v. a. im Hinblick auf die Einflussfaktoren Kommerzialisierung, Digitalisierung und Globalisierung. • Fähigkeit zur kritischen Reflexion theoretischer Konzepte und empirischer Befunde zum Zusammenhang von Medien und Gesellschaft. • Fundierte Kenntnisse zu zentralen Feldern der Medienforschung (Mediennutzungs-, Medienwirkungs-, Medieninhaltsforschung).
Inhalte	Gegenstand des Moduls ist es, theoretische Ansätze, empirische Befunde und praktische Erfahrungen zu Medien und Gesellschaft zu bündeln und die Rolle öffentlicher Medienkommunikation kritisch zu analysieren. Die Vorlesung vermittelt • eine begriffliche Präzisierung öffentlicher Medienkommunikation so wie • Kenntnisse zu deren Wandlungsprozessen und Einflussfaktoren. Ausgewählte Forschungsfragen können durch Lektüre- und Diskussionsarbeit behandelt werden. Dabei sollen sowohl klassische Texte des Faches wie auch neuere und aktuelle Publikationen genutzt werden.
Lehrformen	Vorlesung
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft; Modul 1 bildet die Grundlage für die kommunikationswissenschaftlich orientierten Module 2 und 8 sowie für die theoretisch orientierten Module 5 und 7. Die Vorlesung „Medien und Gesellschaft“ ist verwendbar im Wahlbereich anderer Masterstudiengänge.
Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 1. Semesters. Prüfungsart ist in der Regel eine Klausur. Eine andere der unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten ist möglich, wenn die Prüfungsart vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Zahl der Prüfungstermine: 2 Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache: In der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Vorlesung Medien und Gesellschaft	5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Das Modul erstreckt sich über ein Semester: Vorlesung Medien und Gesellschaft:	2 SWS im 1. Sem.

Modul 2 Methoden der empirischen Kommunikationsforschung Pflichtmodul	
Qualifikationsziele	• Vertiefte wissenschaftliche Methodenkompetenzen und Beherrschung der Anforderungen und Abläufe eines sozialwissenschaftlichen Forschungsprozesses. • Befähigung zur kritischen Reflexion des Verhältnisses von Theorien und empirischen Forschungsergebnissen, Befunden und Daten. • Fähigkeit zur Konzeption eigener empirischer Forschungsprojekte in Kleingruppenarbeit zu Problemstellungen aus der Journalistik und Kommunikationswissenschaft und zur qualifizierten Anwendung empirischer Methoden. • Sensibilisierung für die Anforderungen an theoriegeleitete Empirie im Hinblick auf Projektarbeit (Modul 10) und Masterarbeit (4. Semester).
Inhalte	• Im Seminar „Methodenvertiefung: Befragung“ werden die zentralen Kenntnisse zu Theorie und Praxis der Befragung vermittelt. Auf Basis der theoretisch-methodologischen Kenntnisse entwickeln die Studierenden im Rahmen der methodisch-praktischen Arbeit kommunikationswissenschaftliche Fragestellungen, die im Rahmen von empirischen Projekten mit der Befragung umgesetzt und bearbeitet werden. • Analog dazu geht es im Seminar „Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse“ um Theorie und Praxis der Inhaltsanalyse. In beiden Methodenvertiefungen können Schwerpunktsetzungen zugunsten qualitativer Verfahren erfolgen, sowie die Methode der Beobachtung oder experimentelle Designs behandelt werden. • Im Seminar „Datenanalyse“ werden aufbauend auf den Seminaren zu den Erhebungsverfahren Kenntnisse und Fertigkeiten zu quantitativen bzw. (computergestützten) qualitativen Auswertungsverfahren vermittelt.
Lehrformen	• Methodenvertiefung: Befragung • Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse • Datenanalyse Die Seminare des Moduls können auch als Fortgeschrittenenseminare (für Studierende mit guten bis sehr guten methodischen Vorkenntnissen) und als Aufbau-seminare (für Studierende mit mittleren Vorkenntnissen) angeboten werden.
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Für die Platzvergabe in den Seminaren kann ein verbindlicher Eingangstest zu den methodischen Vorkenntnissen vorgesehen werden, dessen Ergebnis maßgeblich für die Seminarzuordnung ist.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft. Einzelne Lehrveranstaltungen dieses Moduls können auch im Master-Wahlbereich der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angeboten werden.

Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst drei Modulteilprüfungen, in denen mindestens ausreichende Kenntnisse der Inhalte jeder der drei Veranstaltungen nachgewiesen werden müssen: je eine Teilprüfung für die Veranstaltungen „Methodenvertiefung: Befragung“ und „Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse“ (Prüfungzeitpunkt: Ende des 1. Semesters) sowie „Datenanalyse“ (Prüfungzeitpunkt: Ende des 2. Semesters). Prüfungsart ist in der Regel ein Projektbericht. Eine andere der unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten ist möglich, wenn die Prüfungsart vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Zahl der Prüfungstermine: 1 pro Teilprüfung Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen – ggf. abhängig vom Ergebnis des Eingangs-tests – voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Prüfungssprache: Deutsch Methodenvertiefung: Befragung Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse Datenanalyse 14 LP 4,5 LP 4,5 LP 5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	14 LP
Häufigkeit des Angebots	Teil 1 im Winter-, Teil 2 im Sommersemester
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester: • Methodenvertiefung: Befragung: 2 SWS im 1. Sem. • Methodenvertiefung: Inhaltsanalyse: 2 SWS im 1. Sem. • Datenanalyse: 2 SWS im 2. Sem.

Modul 3 Journalistische Recherche Pflichtmodul	• Vertiefung und Vertiefung theoretischen und praktischen Wissens um Grundlagen und Methoden journalistischer Informationsbeschaffung und -überprüfung in den Feldern der Ereignis-, der Themen- und der Enthüllungsjournalistik. • Beherrschung verschiedener Rechercheverfahren und -techniken. • Fähigkeit zur qualitativen Ergebnisauswertung. • Sensibilisierung für die Möglichkeiten und Probleme internetgestützter Recherche in Ergänzung zu „klassischen“ Recherchemethoden. • Im Seminar „Journalistische Recherche I“ vertiefen und vertiefen die Studierenden ihr Wissen über Rechercheverfahren und -techniken, die sie in Form einfacher Rechercheprojekte erproben; dabei lernen sie insbesondere die Bedeutung der Überprüfungs- und Erweiterungsjournalistik im redaktionellen Alltag kennen und üben, die eigenen Erkundungen vor Veröffentlichung qualitätskritisch zu bewerten. Sie lernen zudem Archive und Datenbanken kennen und setzen sich mit Rechtsgrundlagen der Recherche (Auskunftsrechte und Informationsfreiheit sowie Grenzfälle der Recherche) auseinander. • Im Seminar „Journalistische Recherche II“ sammeln die Studierenden Erfahrungen mit tiefer gehenden und anspruchsvolleren Recherchen. Sie setzen ein ambitioniertes journalistisches Projekt um: von der Themenwahl über die Planung und Umsetzung von Rechercheschritten bis zum veröffentlichungsreifen journalistischen Beitrag. Hier üben die Studierenden auch, sich themenorientiert Informationen aus Archiven und Datenbanken zu beschaffen. Ziel ist es, die produktive und motivierende Kraft von Recherche für Qualitätsjournalismus erfahrbar zu machen.
Qualifikationsziele	
Inhalte	
Lehrformen	• Journalistische Recherche I • Journalistische Recherche II Seminar Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft: Die Teilnahme an Modul 3 bildet die Grundlage für die Module 6, 10 und 11. Das Seminar „Journalistische Recherche I“ ist verwendbar im Wahlbereich anderer Masterstudiengänge.

Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulprüfung zum Seminar „Journalistische Recherche I“ Ende des ersten Semesters und eine Modulprüfung zum Seminar „Journalistische Recherche II“ Ende des zweiten Semesters. Prüfungsart sind in der Regel Rechercheleistungen. Eine andere der unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten ist möglich, wenn die Prüfungsart zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Zahl der Prüfungstermine: 1 pro Teilprüfung Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache: In der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Journalistische Recherche I 4 LP Journalistische Recherche II 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Teil I im Winter-, Teil II im Sommersemester
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester: • Journalistische Recherche I: 2 SWS im 1. Sem. • Journalistische Recherche II: 2 SWS im 2. Sem.

Modul 4 Journalistisches Darstellen Pflichtmodul	
Qualifikationsziele	• Journalistische Vermittlungskompetenz in geschriebener und gesprochener Sprache sowie in multimedialen Formen. • Publikumsorientierte Produktion und Präsentation von Medienangeboten. • Beherrschung von Techniken des verständlichen Schreibens und cross- sowie multimedialer Formen. • Sensibilisierung für die Unterschiede in den Darstellungsweisen für die unterschiedlichen Mediengattungen Presse, Rundfunk und Online. • Kenntnis wesentlicher Ergebnisse der Schreib- und Verständlichkeitsforschung und Fähigkeit, diese beim Verfassen eigener Texte anzuwenden. • Fähigkeit, sich in der beruflichen Praxis zu bewähren.
Inhalte	Die Vermittlung der praktischen Darstellungskompetenz wird im Sinne der Verbindung von Theorie und Praxis mit dem aktuellen Forschungsstand verbunden. Dabei wird im Sinne des konsequenten Lernens an bereits vorhandene Grundkenntnisse angeknüpft, um diese zu fundierten Qualifikationen auszubauen. Die Studierenden sollen sprachliche Akkuratheit einüben und erkennen, dass eine exakte sprachliche Ausdrucksweise auch in Darstellungsformen des Rundfunks (Hörfunk und Fernsehen) sowie der digitalen Medien gebraucht wird. • Im Seminar „Journalistisches Darstellen I“ wird breites und vertiefendes Wissen im Sinne eines Überblicks vermittelt, der crossmediales Arbeiten mit einschließt. Die Studierenden lernen handwerkliche Standards kennen, gezielt und gattungstreu zu formulieren und ihr Vorgehen theoriegeleitet zu reflektieren. Analyse und Anwendung ergänzen einander. • In den Seminaren „Journalistisches Darstellen II“ wird eine besondere Darstellungsform, ein Berichterstattungsmuster oder auch ein spezifisches Arbeitsfeld Thema. Hier soll das Gelernte auch eingeübt und praktisch angewandt werden. Sprache wird so als Medium des Erkennens und der Mitteilung erfahrbar.
Lehrformen	• Journalistisches Darstellen I • Journalistisches Darstellen II (Im zweiten Semester sind zwei Seminare „Journalistisches Darstellen II“ zu belegen.)
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft; Modul 4 steht mit Modul 3 in enger Verbindung.

Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulteilprüfung zum Seminar „Journalistisches Darstellen I“ Ende des ersten Semesters und zwei Modulteilprüfungen – je eine zu beiden gewählten Seminaren „Journalistisches Darstellen II“ – Ende des zweiten Semesters. Prüfungsart ist in der Regel die Erstellung journalistischer Beiträge. Eine andere der unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten ist möglich, wenn die Prüfungsart vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben wird. Zahl der Prüfungstermine: 1 pro Teilprüfung Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch		
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Journalistisches Darstellen I - Journalistisches Darstellen II (erstes Seminar) - Journalistisches Darstellen II (zweites Seminar)	4 LP 4 LP 4 LP	
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP		
Häufigkeit des Angebots	Teil I im Winter-, Teil 2 im Sommersemester		
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester: - Journalistisches Darstellen I: 2 SWS im 1. Sem. - zwei Seminare Journalistisches Darstellen II: 2 x 2 SWS im 2. Sem.		

Modul 5 Journalismusforschung Pflichtmodul			
Qualifikationsziele	- Fähigkeit zur kritischen Reflexion der Bedingungen und Erscheinungsformen des Journalismus auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis- se über den Journalismus. - Systematisches Wissen über den Journalismus (national und interna- tional). - Fähigkeit, das eigene Handeln in Hinblick auf Alternativen zu hinter- fragen. - Fähigkeit, relevante Fragestellungen hinsichtlich komplexer Prozes- se wie Digitalisierung und Globalisierung zu erkennen und ein For- schungsprojekt im Bereich der Journalismusforschung zu entwerfen. - Fähigkeit, Journalismus als Teil der Gesellschaft zu begreifen und ihn hinsichtlich seiner Anpassungsfähigkeit auf gesellschaftliche Verän- derungen kritisch zu hinterfragen. - Im Seminar „Theorien des Journalismus“ werden die wichtigsten An- sätze (unter Einbeziehung der historischen Entwicklung von Journalis- mus und Journalismusforschung) vorgestellt, erörtert und mit aktuel- len Forschungsergebnissen und -projekten verknüpft. - Im Seminar „Empirische Journalismusforschung“ werden – unter Ein- beziehung der methodischen Vorgehensweise – zentrale Befunde aus Untersuchungen zur Aussagenentstehung in den aktuellen Medien präsentiert und diskutiert sowie kleinere Fallstudien zum Journalis- mus in einer sich wandelnden Medienwelt durchgeführt.		
Inhalte			
Lehrformen	- Theorien des Journalismus - Empirische Journalismusforschung	Seminar Seminar	
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.		
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine		
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalismik und Kommunikationswissenschaft; Das Modul steht im engen Zusammenhang insbesondere mit den Mo- dulen 1, 2, 7 sowie 8.		
Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 2. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 auf- geführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Zahl der Prüfungstermine: 1 Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studien- leistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Ab- satz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Ver- anstaltungen bekannt gegeben. Prüfungssprache: Deutsch		

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	- Theorien des Journalismus - Empirische Journalismusforschung	4 LP 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP	
Häufigkeit des Angebots	Teil I im Winter-, Teil 2 im Sommersemester	
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester: - Theorien des Journalismus: 2 SWS im 1. Sem. - Empirische Journalismusforschung: 2 SWS im 2. Sem.	

Modul 6 Kommunikation als Beruf Pflichtmodul	
Qualifikationsziele	- Einblick in die Gestaltung verschiedener Arbeitsfelder mit dem Ziel beruflicher Orientierung. - Einblick in die Themen- und Arbeitsplanung von Redaktionen und medienbezogener Social Media-Arbeit, in die Öffentlichkeitsarbeit/PR, in Medienforschung oder -management sowie Überblick über nicht-journalistische Medienberufe. - Vertrautheit mit den Anforderungen der beruflichen Praxis. - Fähigkeit zur Anwendung theoretischer Erkenntnisse und professioneller Standards auf die konkrete journalistische Praxis. - Kritische Reflektion von Erfahrungen aus der Berufspraxis. - Frühzeitiges Erkennen eigener Interessensgebiete, um einen entsprechenden Studienschwerpunkt setzen zu können. - Praktische Medienkompetenz und Reflexionsfähigkeit. - Beherrschung journalistischer Kernkompetenzen (v. a. medienspezifische und crossmediale Aufbereitung von Inhalten). - Entwicklung allgemeiner berufsqualifizierender Kompetenzen (Kommunikations- und Teamfähigkeit, Konzeptions- und Planungskompetenzen).
Inhalte	- Anbindung von akademischer Ausbildung an die berufliche Praxis in Journalismus, medienbezogenen Social Media, Öffentlichkeitsarbeit/PR bzw. Medienforschung oder -management durch ein Berufspraktikum von sechs Wochen Dauer im Bereich Journalismus (Redaktion), Öffentlichkeitsarbeit/PR oder Medienforschung/Medienmanagement. Das Praktikum soll in einem Bereich stattfinden, in dem die Studierenden bislang keine Erfahrungen gesammelt haben, und ist mit dem/der Modulverantwortlichen vor Antritt abzusprechen. Ein Praktikum im Ausland wird nachdrücklich empfohlen. - Die Studierenden erfahren in der Vorlesung eine praxisnahe Auseinandersetzung mit Berufs- und Funktionsrollen sowie Arbeitsbedingungen in verschiedenen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Zeitung, Zeitschrift und Online-Medien), in verschiedenen Ressorts (z. B. Politik, Wirtschaft, Sport, Kultur) oder im freien Journalismus. Berufsethische und medienrechtliche Problemstellungen gehören ebenfalls zu den regelmäßigsten Inhalten dieser Lehrveranstaltung.
Lehrformen	- Kommunikation als Beruf - Praktikum Ringvorlesung
Unterrichtssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft: Das Modul steht in enger Verbindung mit den Modulen 3, 4 und 9.

Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 3. Semesters. Prüfungsart ist ein schriftlicher Praktikumsbericht. Zahl der Prüfungstermine: 1 Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine nachgewiesene Teilnahme an der oben genannten Veranstaltung voraus. Die Studienleistung besteht in der Absolvierung eines sechswöchigen Vollzeitpraktikums sowie in der Abfassung von zwei Ergebnisprotokollen aus zwei selbstgewählten Veranstaltungen. Darüber hinaus muss eine aussagekräftige Praktikumsbescheinigung des Medienunternehmens bzw. der Institution vorgelegt werden. Prüfungssprache: In der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	• Ringvorlesung Kommunikation als Beruf 3 LP • Praktikum 8 LP • Praktikumsbericht 1 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	12 LP
Häufigkeit des Angebots	Teil 1 im Sommer, Teil 2 im Wintersemester
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über zwei Semester: • Praktikum: 6 Wochen im 2. Sem. • Ringvorlesung Kommunikation als Beruf: 1 SWS im 3. Sem.

Modul 7 Mediensysteme und Globalisierung Pflichtmodul	• Qualifiziertes Wissen über Theorien und Konzepte der Globalisierung sowie über die Rolle der Medien in Prozessen der Globalisierung. • Verständnis für die Vielfalt von Medienordnungen, Medienstrukturen, Journalismuskulturen, politische Grundlagen, kulturelle Differenzen und journalistische Besonderheiten sowie für ökonomische Prozesse z. B. bei der Entstehung eines europäischen Binnenmarktes für Medien. • Qualifizierte Kenntnisse über Analysemöglichkeiten von Medien im weltweiten Horizont durch zwei Herangehensweisen: über die nationalen Strukturen und über die globalen Zusammenhänge.
Inhalte	Im Rahmen dieses Moduls wird in der Regel das Seminar „ Globalisierung und Medienkommunikation “ angeboten. In diesem Seminar sollen in erster Linie Theorien und Konzepte der Globalisierung behandelt und die Rolle der Medienkommunikation, auch in Verbindung mit den Social Media, in diesen Prozessen thematisiert werden. Dabei werden auch Analysemöglichkeiten von Konstrukten wie Öffentlichkeit und öffentlicher Meinung in supranationalen Kontexten eingeführt. Alternativ können Studierende auch an thematisch geeigneten Seminaren aus dem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation teilnehmen, sofern die Teilnehmerzahl dieser Seminare nicht ausgeschöpft ist.
Lehrformen	Globalisierung und Medienkommunikation (oder ggf. eine geeignete Lehrveranstaltung aus dem Erasmus-Mundus-Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation)
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft; Modul 7 vermittelt sowohl theoretische Fundierungen zu Prozessen der Globalisierung und der Rolle der Medien darin als auch das Repertoire zur Analyse nationaler, regionaler und globaler Mediensysteme und Journalismuskulturen.
Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 3. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Zahl der Prüfungstermine: 1 Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme am Seminar voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache: In der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar	5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Das Modul erstreckt sich über ein Semester. • Seminar:	2 SWS im 3. Sem.

Modul 8 Medienforschung Pflichtmodul	
Qualifikationsziele	In Fortführung der in Modul 1 erworbenen Kenntnisse und Reflexionsfähigkeiten erwerben die Studierenden folgende weitere Kompetenzen: • Vertiefte Kenntnisse und kritische Reflexionsfähigkeit zu den zentralen kommunikationswissenschaftlichen Forschungsfeldern der Mediennutzungs-, Medienwirkungs- und Medieninhaltsforschung. • Fähigkeit, eine Forschungsfrage auf den genannten Gebieten konzeptionell zu erarbeiten, Fragestellungen und die dafür zweckmäßigen Forschungsdesigns zu erarbeiten.
Inhalte	Die Mediennutzungsforschung fokussiert kontinuierliche Erhebungen und spezielle Studien aus dem Bereich der Publikumsforschung (Medienkontakte) sowie Studien der Rezeptionsforschung (Medienanregung). Hier stehen anwendungsbezogene Fragen, Methodendesigns und die empirischen Befunde im Vordergrund. Demgegenüber ist Wirkungsforschung (Medienwirkung) stärker als Grundlagenforschung zu verstehen. Hier werden neben den empirischen Befunden vor allem die theoretischen Konzepte sowie die individuellen und gesellschaftlichen Dimensionen von Medienwirkung in der Mediengesellschaft thematisiert. Aus dem Feld der Medieninhaltsforschung werden ausgewählte Aspekte bearbeitet, die für die konzeptionell-publizistische bzw. für die journalistische Arbeit von Relevanz sind, wie Themenauswahl und Themenverläufe. Auf allen drei Forschungsfeldern finden Kommunikationsprozesse im Kontext aller publizistischen Medien Berücksichtigung; darüber hinaus auch Formen der Individual- und Gruppenkommunikation, soweit sie im Sinne der Konvergenz und Ergänzung für Massenkommunikation von Bedeutung sind.
Lehrformen	Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft; Modul 8 bietet eine Fortführung und spezielle Vertiefung der Module 1 und 2.
Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 3. Semesters. Als Prüfungsart sind alle unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten möglich. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Zahl der Prüfungstermine: 1 Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme am Seminar voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache: In der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.

Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Seminar Medienforschung	5 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	5 LP	
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester	
Dauer	Das Modul erstreckt sich über ein Semester: • Seminar Medienforschung:	2 SWS im 3. Sem.

Modul 9 Medienethik und Medienkritik Pflichtmodul	
Qualifikationsziele	Medienethik und -kritik haben im Internetzeitalter eine gewachsene Bedeutung. Selbst- und Fremdbeobachtung von Journalisten leisten wesentliche Beiträge zur Prüfung von Glaubwürdigkeit, zur Qualitätssicherung und zur Selbstjustierung des Systems Journalismus. Qualifikationsziele sind deshalb für künftige Journalisten: • die Fähigkeit, die Praxis der journalistischen Aussagenentstehung kritisch zu reflektieren und damit auch das eigene Handeln zu überprüfen. • die Fähigkeit, Grundlagen und Perspektiven der journalistischen Qualitätssicherung durch Auseinandersetzung mit Einzelfällen zu schaffen. • die Fähigkeit, professionelle Standards auf tägliche journalistische Praxis anzuwenden und auf verschiedene berufliche Herausforderungen zu übertragen.
Inhalte	Die Studierenden lernen die Grundlagen und Dimensionen der Medienethik kennen, setzen sich auf der Basis kommunikationswissenschaftlicher Forschung mit den Maßstäben für die Beobachtung und Bewertung der journalistischen Aussagenproduktion auseinander und üben die Anwendung professioneller Standards anhand aktueller Anlässe und Fälle ein (Kasuistik). In den Einheiten zur Medienkritik befassen sich die Studierenden mit den Funktionen, Leistungspotenzialen und Grenzen eines öffentlichen Diskurses über die Leistungen und Fehlleistungen der Medienkommunikation. Die Studierenden lernen die verschiedenen Dimensionen der Medienkritik kennen, setzen sich mit medienkritischen Themen, Institutionen und Bewertungsmaßstäben auseinander und erörtern Probleme sowie Problemlösungen der journalistischen Selbstregulierung. Indem sie selbst medienkritische (journalistische und/oder wissenschaftliche) Texte verfassen, üben sie medienkritisches Denken ein und werden in die Lage versetzt, medienjournalistisch tätig werden zu können.
Lehrformen	Medienethik und -kritik Seminar
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft: In diesem Modul werden die grundlegenden Kenntnisse aus den Modulen 5 und 7 anhand berufspraktischer Szenarien weiterentwickelt.

Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Prüfungszeitpunkt: Ende des 3. Semesters. Prüfungsart ist in der Regel eine Klausur. Eine andere der unter § 13 Absatz 4 aufgeführten Prüfungsarten ist möglich, wenn die Prüfungsart vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben wird. Zahl der Prüfungstermine: 2 Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Modulprüfung setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme am Seminar voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache: In der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Medienethik und -kritik 4 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	4 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Semester: • Medienethik und -kritik: 2 SWS im 3. Sem.

Modul 10 Wissenschaftliche Projektwerkstatt Wahlpflichtmodul	In diesem Modul bearbeiten die Studierenden ein größeres wissenschaftliches Projekt mit dem Ziel, bisher Gelerntes anzuwenden, durch die Bearbeitung konkreter Aufgaben zu vertiefen und dabei Teamfähigkeit und Planungskompetenzen einzüben. Die Arbeit erfolgt produktorientiert, das heißt: Die Entwicklung, Bearbeitung und Fertigstellung eines konkreten wissenschaftlichen Projekts inklusive eines Projektberichtes oder einer Publikation stehen im Zentrum der Lehrveranstaltung. Auf diese Weise üben sich die Studierenden in vertiefter wissenschaftlicher Arbeit innerhalb der Journalismik und Kommunikationswissenschaft und bereiten sich gezielt auf ihre wissenschaftliche Abschlussarbeit und auf künftige berufliche Herausforderungen vor. Projektseminar mit Kleingruppenarbeit
Qualifikationsziele und Inhalte	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Lehrformen	Keine
Unterrichtssprache	Keine
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul ist Teil des Wahlpflichtbereichs „Projektwerkstatt“ im M.A. Journalismik und Kommunikationswissenschaft. In diesem Modul werden die in den vorangegangenen Semestern erlernten Fähigkeiten praktisch und im Team angewandt.
Verwendbarkeit des Moduls	Die Lehrveranstaltungen des Moduls können direkt an Projekte und Themen der Lehrveranstaltungen der Module 1, 2 und 5 anknüpfen. Zudem ist eine Verbindung mit den Projekten und Themen aus den Modulen 7 und 8 denkbar. Die Veranstaltung ist auch verwendbar im Erasmus-Mundus-Masterstudiengang Journalism, Media and Globalisation.
Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Der Prüfungszeitpunkt wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Als Prüfungsart ist die Entwicklung, Bearbeitung und Fertigstellung eines konkreten wissenschaftlichen Projekts inklusive eines Projektberichtes oder einer Publikation vorgesehen. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Zahl der Prüfungstermine: 1 Prüfungsvoraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme am Projektseminar voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§ 13 Absatz 4 der fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Prüfungssprache: In der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Projektseminar 9 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP

Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Das Modul erstreckt sich über ein Semester: • Projektseminar: 2 SWS im 3. Sem.

Modul 11 Journalistische Projektwerkstatt Wahlpflichtmodul	
Qualifikationsziele und Inhalte	In diesem Modul bearbeiten die Studierenden ein ambitioniertes journalistisches Projekt mit dem Ziel, bisher Gelerntes anzuwenden, durch die Bearbeitung konkreter Aufgaben qualitativ zu vertiefen und dabei die eigene Teamfähigkeit und Planungskompetenzen einzüben. Die Arbeit erfolgt planvoll und produktorientiert, das heißt: Die Entwicklung, Bearbeitung und Fertigstellung eines journalistischen Projekts inklusive eines Projektberichtes oder einer Publikation stehen im Zentrum der praxisorientierten Lehrveranstaltung. Auf diese Weise bereiten die Studierenden sich gezielt auf ihre wissenschaftliche Abschlussarbeit und auf künftige berufliche Herausforderungen im Qualitätsjournalismus vor. Die Vermittlung praktisch-journalistischer Kompetenz wird hier verbunden mit intensivem Selbstlernen, um so eine selbstständige, reflektierte und verantwortungsvolle Berufsausübung nachhaltig zu ermöglichen.
Lehrformen	Projektseminar mit betreuter Übung und Kleingruppenarbeit. Die Übung soll durch einen Tutor bzw. eine Tutorin begleitet werden.
Unterrichtssprache	Deutsch und/oder Englisch; die Unterrichtssprache wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Teil des Wahlpflichtbereichs „Projektwerkstatt“ im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft. In diesem Modul werden die in den vorangegangenen Semestern erlernten Fähigkeiten praktisch und im Team angewandt. Die Lehrveranstaltungen des Moduls können direkt an Projekte und Themen der Lehrveranstaltungen der Module 3, 4 und 6 anknüpfen. Zudem kann eine Verbindung zu den Inhalten von Modul 9 hergestellt werden.
Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Das Modul umfasst eine Modulabschlussprüfung. Der Prüfungszeitpunkt wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Als Prüfungsart ist die Entwicklung, Bearbeitung und Fertigstellung eines konkreten journalistischen Projekts inklusive eines Projektberichtes oder einer Publikation vorgesehen. Die Prüfungsart wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Zahl der Prüfungstermine: 1 Prüfungsvoraussetzungen: Der erfolgreiche Abschluss des Moduls setzt erfolgreich erbrachte Studienleistungen sowie eine regelmäßige Teilnahme am Projektseminar voraus. Art und Anzahl der Studienleistungen (§13 Absatz 4 der Fachspezifischen Bestimmungen) werden vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Prüfungssprache: In der Regel Deutsch; Englisch ist nach Vereinbarung möglich. Projektseminar 9 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	9 LP

Häufigkeit des Angebots	Jedes Wintersemester
Dauer	Das Modul erstreckt sich über ein Semester: • Projektseminar (2 SWS) mit betreuter Übung (1 SWS): 3 SWS im 3. Sem.

Freier Wahlbereich	
Qualifikationsziele	Der Wahlbereich dient der individuellen Weiterbildung der Studierenden. Im Wahlbereich eignen sich die Studierenden (Fach-)Wissen und Kompetenz anderer Disziplinen an, um nach individuellen Bedürfnissen ihr wissenschaftliches und berufliches Profil zu schärfen.
Inhalte	Neben Lehrveranstaltungen der Journalistik und Kommunikationswissenschaft können die Studierenden Module oder Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge besuchen, die im Wahlbereich angeboten werden. Möglich sind z. B. Module oder Lehrveranstaltungen der Wirtschaftswissenschaften (z. B. Medienmanagement), der Rechtswissenschaft (z. B. Medienrecht), der Naturwissenschaften (z. B. Wissenschaftsjournalismus), der Bewegungswissenschaft (z. B. Sportjournalismus), der Politikwissenschaft (z. B. Politik und Medien), der Geschichtswissenschaft (z. B. Mediengeschichte, Journalismusgeschichte) oder Soziologie (z. B. Gesellschaft und Medien).
Lehrformen	Im Wahlbereich können in Studiengängen der Universität Hamburg angebotene Module ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden oder dem entsprechende Lehrveranstaltungen der Universität ganz oder teilweise frei kombiniert werden. Für Module aus den Sozial- und Medienwissenschaften gilt: Diese sind für den Wahlbereich nur anrechenbar, wenn sie in einem Masterstudiengang angeboten werden.
Unterrichtssprache	Die Unterrichtssprache richtet sich nach der ausgewählten Lehrveranstaltung.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Entsprechend den Anforderungen des gewählten Moduls.
Verwendbarkeit des Moduls	-
Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Nach den Regelungen des gewählten Moduls bzw. des anbietenden Faches. Zahl der Prüfungstermine: Nach den Regelungen des gewählten Moduls bzw. des anbietenden Faches. Prüfungsvoraussetzungen: Nach den Regelungen des gewählten Moduls bzw. des anbietenden Faches. Prüfungssprache: Nach den Regelungen des gewählten Moduls bzw. des anbietenden Faches.
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Je nach Wahl
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	8 LP
Häufigkeit des Angebots	Je nach Wahl
Dauer	Der Wahlbereich kann in mehreren Semestern erbracht werden (in der Regel 1. und 3. Semester).

Modul 12 Abschlussmodul Pflichtmodul	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Erarbeitung wissenschaftlicher Gegenstandsbereiche und Problemfelder aus der Forschung zum Journalismus und zur öffentlichen Medienkommunikation.
Inhalte	Die Anfertigung der Masterarbeit dient dem Erwerb und Nachweis der Qualifikation, eine Problemstellung aus dem Bereich Journalistik/Kommunikationswissenschaft selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit zu bearbeiten (vgl. § 14).
Lehrformen	-
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss aller Pflichtmodule der ersten beiden Semester (Module 1 bis 5)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im M.A. Journalistik und Kommunikationswissenschaft
Modulprüfung (Rahmenvorgaben)	Prüfungsart: Masterarbeit (Bearbeitungszeit sechs Monate (83 Tage), siehe FSB Zu 14 Abs. 7). Prüfungsvoraussetzungen: Die Zulassung zur Masterarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss aller Pflichtmodule der ersten beiden Semester voraus (siehe FSB Zu 14 Abs. 2). Prüfungssprache: Die Masterarbeit wird in deutscher oder in englischer Sprache verfasst. Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt die Sprache bei der Anmeldung fest (siehe FSB Zu 14 Abs. 6).
Arbeitsaufwand (Teilleistungen)	Masterarbeit 30 LP
Gesamtarbeitsaufwand des Moduls	30 LP
Häufigkeit des Angebots	Jedes Sommersemester und bei Bedarf auch im Wintersemester
Dauer	Das Modul erstreckt sich über ein Semester.

**Zu § 23
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese fachspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.
- (2) Sie gelten mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 ebenfalls für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben.
- (3) Abweichend von Absatz 2 gelten die Änderungen in der Modulbeschreibung des Moduls 4 erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.
- (4) Abweichend von Absatz 2 gelten die Änderungen in der Modulbeschreibung des Moduls 6 erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben.

Hamburg, 15. September 2017
Universität Hamburg

Woran ich auch noch denken muss:

MASTERSTUDIENGANG JOURNALISTIK UND KOMMUNIKATIONSWISSENSCHAFT

www.wiso.uni-hamburg.de/ma-jkw

www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi/ueber-den-fachbereich/fachgebiete/fachgebiet-journalistik.html

Fachbereich Sozialwissenschaften	Allendeplatz 1 (AP 1), 20146 Hamburg www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sowi
Studienbüro Sozialwissenschaften	Allendeplatz 1 (AP 1), 20146 Hamburg www.wiso.uni-hamburg.de/studienbuero-sowi Helpdesk: Raum 145, Info-Box: 040 42838 8396 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 11-15 Uhr
Fachbibliothek Sozialwissenschaften	Allendeplatz 1 (AP 1), 3. Stock www.wiso.uni-hamburg.de/bibliothek Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 9-21 Uhr, Sa.-So. 10-18 Uhr
CIP-Pool (PC-Arbeitsplätze für Studierende)	Allendeplatz 1 (AP 1), Raum 238 Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 8-18 Uhr
Fachschaftsrat Journalistik	Allendeplatz 1 (AP 1), Raum 117 www.facebook.com/fsrjournalistikhamburg fsrjournalistikuhh@gmail.com



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

FAKULTÄT

FÜR WIRTSCHAFTS- UND
SOZIALWISSENSCHAFTEN

LAGEPLAN

Fachbereich und
Studienbüro
Sozialwissenschaften
Allendeplatz 1
AP1

Fachbereich und
Studienbüro
Sozialökonomie
Von-Melle-Park 9
VMP9

Fachbereich und
Studienbüro
Volkswirtschaftslehre
Von-Melle-Park 5
VMP5

Regionales
Rechenzentrum
RRZ
Schlüterstraße 70

Fachbereich
Erziehungswissenschaft
Von-Melle-Park 8
VMP8

Universität Hamburg
Präsidialverwaltung
Mittelweg 177

CampusCenter
Zentrale
Alsterterasse 1

